

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
<p>Bürger/Landwirt (Schreiben vom 02.04.2015)</p>	<p><u>Betreff: Bebauungsplan Gewerbegebiet Bühl</u> Zu dem Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet Bühl bringe ich als Bewirtschafter des im Plangebiet liegenden/ unmittelbar angrenzenden Flurstücke 8523-8533, 8542-8546, 8548-8558 nachfolgende Einwendungen und Bedenken vor: Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Bühl“ befinden sich überwiegend Ackerböden der Bodenklasse 70. Hierbei handelt es sich um Flächen mit einer gesteigerten Ertragsfähigkeit und sind daher von besonderem Interesse für die Landwirtschaft. Diese landwirtschaftlichen Böden gilt es daher für die Produktion von hochwertigen Nahrungs- und Futtermittel und zum Bodenschutz und weitere ökologische Funktionen zu bewahren. Unser Betrieb ist dringend auf diese Flächen angewiesen. Durch die Ausweisung und Umsetzung werden uns auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Dabei stellt der Boden jedoch den entscheidenden und unverzichtbaren Produktionsfaktor dar. Das Vorhandensein ausreichender Nutzflächen ist die Voraussetzung für die Entwicklungsfähigkeit meines Betriebes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben der konkreten Bebauungsfläche auf Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich uns verloren gehen werden. Dadurch wäre ich doppelt betroffen. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff werden landwirtschaftliche Flächen durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich dauerhaft entzogen. Im Plangebiet werden insgesamt 2,5 ha hochwertiges Ackerland von mir bewirtschaftet. Durch die Überplanung und der späteren Versiegelung verliert mein Betrieb 10 % wertvollsten Ackerlandes.</p>
<p>BUND LNV NABU</p>	<p>Grundsätzliche Kritik möchten wir äußern an der Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs durch die Gewerbeflächenstudie von 2012. Abgesehen davon, dass die darin ermittelten Flächenbedarfe zu einem guten Teil lediglich Fortschreibungen der Entwicklung der Vorjahre darstellen, sollte prinzipiell im Sinn einer gestaltenden Planungspolitik die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht aufgrund eines „neutral“ ermittelten, prognostizierten Bedarfs, sondern mit dem Ziel (nur) von politisch gewollten, volkswirtschaftlich sinnvollen Gewerbeansiedlungen erfolgen. Dabei muss dringend über den lokalen Tellerrand hinausgeschaut werden, d.h. Gewerbeansiedlungen müssen im gesamtdeutschen, wenn nicht sogar europäischen Kontext betrachtet werden. In diesem Kontext erscheint der immer noch zu beobachtende Zuwanderungsüberschuss der Stadt Karlsruhe und ihres Umlands gar nicht so positiv, wie er oftmals dargestellt wird. Durch die Zuwanderung nach Karlsruhe (und in andere Ballungsräume) entsteht dort ein kaum zu deckender Bedarf nach (bezahlbaren) Wohnungen, wogegen deutschlandweit heute schon 4 Millionen Wohnungen leer stehen! (Lt. Aussage von Franz Müntefering in seiner Rede beim Frühjahrsempfang des Landkreises Karlsruhe.) Das ist eine volkswirtschaftlich keineswegs positive, sondern vielmehr kontraproduktive Entwicklung! Zudem konterkariert der zunehmende Freiflächenverbrauch das erklärte Ziel Deutschlands und Baden-Württembergs, den Rückgang der Biodiversität zu stoppen, der auch in und um Karlsruhe immer noch zu beklagen ist! Wir meinen deshalb, dass die Ausweisung von (neuen) Gewerbeflächen im Nachbarschaftsverband Karlsruhe grundsätzlich sehr restriktiv erfolgen sollte. (Dies scheint auch die Mehrheit des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe so zu sehen, der schon vor einiger Zeit beschlossen hat, diverse ursprünglich angedachten Flächenausweisungen im Stadtgebiet Karlsruhe nicht weiter verfolgen zu wollen.) Vor diesem Hintergrund fordern wir, alle im Umweltbericht auch nach Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungshinweisen als „konfliktreich“ oder „sehr konfliktreich“ eingestuften Flächen nicht als Gewerbeflächen vorzusehen (s. Umweltbericht S. 70): Diese Forderung gilt ganz besonders für jene Flächen, die eigentlich aufgrund der übergeordneten Regionalplanung gar nicht erst in die Flächenkulisse hätten aufgenommen werden dürfen, weil sie</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> - in einer Grünzäsur liegen: ET.2-G-002a / b Oberer Haag, Erweiterung I+II (außerdem überschwemmungsgefährdeter Bereich) ET.2-G-016 Heiligenfeld, Süd (außerdem überschwemmungsgefährdeter Bereich) KB.2-G-002 Schießhüttenacker Nordwest PF.2-G-019 Bühl-Süd, Erweiterung (liegt außerdem voll innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Pfinzgau“ und beeinträchtigt einen im Generalwildwegeplan ausgewiesenen Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung; auf der „erschließenden“ B 10 ist auf diesem Streckenabschnitt LKW-Verkehr > 7,5 to nur für Anlieger zulässig, dieser sollte nicht durch ein zusätzliches Gewerbegebiet signifikant erhöht werden) WG.2-G-004 Sandfeld Erweiterung (nur 13 % in Grünzäsur, aber auch 23 % in Schutz- bedürftigem Bereich für die Landwirtschaft Stufe 1, außerdem LSG-Ausweisung geplant) - in einem regionalen Grünzug liegen: KA.2-G-228 Im Horbenloch (Wolfartsweyer) PF.2-G-007.a ICT, Süd (außerdem wegen Hanglage massive Beeinträchtigung des Landschaftsbilds) WG.1-G-011_H Breitwiesenacker, Erw. West (56 % im reg. Grünzug) - in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich liegen: ET.2-G-001 Gutshof Hagbruch <p>Das Freihalten von Grünzäsuren und Grünzügen von jeglicher Bebauung ist unabdingbare Voraussetzung für einen funktionsfähigen Biotopverbund und damit für den Erhalt der Biodiversität!</p> <p>Aus diesem Grund sind auch die folgenden, unverständlicherweise als „bevorzugt“ oder „geeignet“ eingestuften Flächen zumindest im vorgesehenen Umfang abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RH.2-G-005 Neue Messe, Erweiterung (zu 36 % in der Grünzäsur) - ET.2-G-024 Seehof Süd (zu 89 % in der Grünzäsur) - KB.2-G-004 Im Steinig (zu 99 % im regionalen Grünzug) <p>ST.2-G-002 Spöck Nord (nur zu 7 % in der Grünzäsur, aber auch Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebiets zu befürchten)</p> <p>Auch gegen die Fläche RH.2-G-001.a LTZ Augustenberg bestehen erhebliche Bedenken. Sie stellt einen „schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe 1“ und „schutzbedürftigen Bereich für die Erholung“ dar, beinhaltet ein geschütztes Waldbiotop, und eine gewerbliche Bebauung würde voraussichtlich das angrenzende FFH-Gebiet beeinträchtigen und das im Gebiet nachgewiesene Vorkommen des Großen Mausohrs („stark gefährdet“ lt. Rote Liste Baden-Württemberg) gefährden.</p>
Bundeseisenbahnvermögen	<p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen -BEV-) ist Eigentümerin der Grundstücke (Flst.-Nr.:19877 und 19878) Durlacher Allee 112 in Karlsruhe. Diese Flächen sind seit Jahren an die ESG Frankonia zur Nutzung überlassen. Seit längerer Zeit stehen wir mit der Stadt Karlsruhe in Verhandlung über den Verkauf dieser Flurstücke. Die Stadt hat mehrfach ihre Absicht über den Ankauf erklärt, zu einem Ankauf ist es bis jetzt noch nicht gekommen.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand soll der Verein verlagert werden. Ein Abkommen hat die Stadt mit dem Sportverein abgeschlossen.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Nicht desto trotz ist nach den Bestimmungen des Eisenbahnneuordnungsgesetzes das BEV verpflichtet, die betrieblichen Sozialeinrichtungen - hierzu zählen auch die Sportvereine - aufrechtzuerhalten und weiterzuführen.</p> <p>Wir bitten diese Punkte bei den weiteren Vorentwurfsplanungen zu berücksichtigen, falls es aus Gründen- gleich welcher Art. nicht zu einem Ankauf kommen sollte.</p> <p>Ein Wegfall der Sportanlagen hätte einen enteignungsgleichen Eingriff zur Folge. Über eine Alternativlösung sowie über die Kostentragung wäre eine belastbare und rechtssichere Aussage ihrerseits zu machen.</p>
Bundesnetzagentur	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BnetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. • Hinsichtlich einer Bekanntgabe im Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. • Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.) empfehlen wir ihnen, entsprechende Anfragen an uns zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Bei den

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, <i>Referat Infra 13, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org</i> gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Wir möchten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum unserer Mitteilung gilt. • Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Im Bereich Pfnitztal befindet sich eine Liegenschaft des Fraunhofer Instituts. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Sollte die Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>
Deutsche Bahn AG	<p>Es ist festzustellen, dass die Fortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplanes auch mehrere DB-eigene Flächen umfasst, die dem Bahnbetrieb gewidmet sind und auf denen Eisenbahnbetrieb stattfindet. Dies sind die Flächen: Gleisbahnhof Nord, im Erläuterungsbericht bezeichnet mit KA.2-S-009a (Planziffer 5), Gleisbahnhof Süd, bezeichnet mit KA.2-S-009b (Planziffer 4) sowie Güterbahnhof Fautenbruchstraße mit der Bezeichnung KA.2-G-010 (Planziffer 2) im Erläuterungsbericht.</p> <p>Die Stellungnahme lautet wie folgt: a) Gleisbahnhof Nord/KA.2-S-009a: Der östliche Teil dieser Fläche befindet sich im Eigentum des BEV Bundeseisenbahnvermögen, das mit der Stadt Karlsruhe direkten Kontakt aufgenommen hat. Zur Überplanung der Kleingartenanlagen auf der in städtischem Eigentum befindlichen westlichen Teilfläche hat die DB AG keine Bedenken. Zur Überplanung des mittleren Streifens, der sich im Eigentum der DB AG befindet, gilt analog die Stellungnahme zum nächsten Punkt „Gleisbahnhof Süd“.</p> <p>b) Gleisbahnhof Süd/KA.2-S-009b: Auf dem Gelände des Gleisbahofes sind Teile der DB Netz AG sowie Bahnbetrieb durchführende Firmen niedergelassen. Es wird aktiv Eisenbahnbetrieb durchgeführt und es ist keine Veränderung diesbezüglich angedacht. Im Gegenteil ist eher davon auszugehen, dass die Nutzung</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>des Gleisbauhofgeländes insbesondere für Baulogistik bahneigener Baustellen und Materialumschlag intensiviert wird. Auch andere bahnspezifische Nutzungsmöglichkeiten des Geländes werden aktuell geprüft.</p> <p>Die im Erläuterungsbericht formulierte Option der Verlagerung der Bahnnutzung wird zum einen als unrealistisch angesehen, da uns keine adäquaten Flächen bekannt sind, auf die eine Verlagerung vorstellbar wäre und zum anderen kritisch gesehen, da eine Verlagerung auf eine andere Fläche eine gleichwertige bzw. bessere Verkehrsanbindung (schienen- wie straßenseitig) voraussetzen würde.</p> <p>Einer Überplanung dieses Geländes im Flächennutzungsplan „Gewerbe“ kann deshalb nicht zugestimmt werden.</p> <p>c) Güterbahnhof Fautenbruchstraße/KA.2-G-010:</p> <p>Für die Fläche wurde bereits richtig erkannt, dass sie nicht zur Disposition steht.</p> <p>Es gelten weitestgehend die gleichen Sachverhalte wie bei Fläche KA.2-S-009b.</p> <p>Es wird aktiv Eisenbahnbetrieb durchgeführt und es ist diesbezüglich keine Veränderung angedacht. Im Gegenteil ist eher davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden Zunahme an Güterverkehr die Gleisanlagen erweitert werden. So ist z. B. die Südanbindung des Containerterminals bereits planfestgestellt.</p> <p>Auch andere bahnspezifische Nutzungsmöglichkeiten des Geländes werden aktuell geprüft. Einer Überplanung dieses Geländes im Flächennutzungsplan „Gewerbe“ kann deshalb nicht zugestimmt werden.</p>
Deutsche Flugsicherung	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt, betroffen ist unsere Navigationsanlage Karlsruhe DVORDME.</p> <p>Die Gewerbegebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Saalbrett ▪ Bühl-Süd ▪ Bühl-Süd Erweiterung teilweise <p>liegen im Anlagenschutzbereich. Bauvorhaben die eine Höhe von 300 m ü NN überschreiten, sind zur Begutachtung über die zuständige Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.</p> <p>Bei den übrigen Gewerbeflächen werden Belange der DFS Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Wir weisen noch auf den beschränkten Bauschutzbereich des Segelfluggeländes Rheinstetten gemäß §17 LuftVG hin.</p>
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Keine Bedenken oder Anregungen.
Gemeinde Au am Rhein	Belange der Gemeinde Au am Rhein sind hiervon nicht berührt.
Gemeinde Durmersheim	Belange der Gemeinde Durmersheim sind nicht betroffen.
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	keine Anregungen oder Bedenken
Gemeinde Hagenbach	keine Bedenken
Gemeinde Pfinztal	Die im Plan mit dem Titel „Gewerbliche Prüfflächen“ dargestellten Bauflächen für gewerbliche Nutzungen sollen weiter verfolgt werden.
Gemeinde Waldbronn	keine Anregungen

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
Industrie- und Handelskammer	<p>Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe begrüßt als Trägerin öffentlicher Belange grundsätzlich die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe im Bereich „Gewerbe“. Das Oberzentrum Karlsruhe mit seinen Nachbargemeinden, die in dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe zusammengeschlossen sind, gehört zu den wachstumsstärksten Regionen in Europa. Dank der Lage im Oberrheintal, der guten Verkehrsanbindung über Straße, Wasser und Schiene, einer herausragenden Ausstattung mit Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere dem Karlsruher Institut für Technologie, hat sich hier ein attraktiver Wirtschaftstraum entwickelt. Von diesen attraktiven Standortfaktoren profitieren nicht nur die einheimischen Unternehmen. Allein die Betriebe in Karlsruhe haben in den letzten zehn Jahren rund 24.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, sondern auch auswärtige Unternehmen suchen hier nach Ansiedlungsmöglichkeiten. Hinzu kommen die zahlreichen jungen Unternehmen, die hier in den letzten Jahren entstanden sind. Alle diese Entwicklungen haben zu einer starken Nachfrage nach den vorhandenen Gewerbeflächen geführt. Gerade die Stadt Karlsruhe konnte den Flächenwünschen vieler Betriebe nicht folgen, so dass sie sich andere Standorte inner-/außerhalb des Nachbarschaftsverbandes oder sogar der Region suchen mussten.</p> <p>Angesichts des starken Wachstums in der Vergangenheit und des vorhandenen Wachstumspotenzials, nicht zuletzt dank der Forschungseinrichtungen, gehen wir davon aus, dass die Wirtschaft auch in den nächsten Jahrzehnten einen beachtlichen zusätzlichen Flächenbedarf haben wird. Die in der Gewerbeflächenstudie enthaltenen Schätzungen halten wir lediglich für „Minimalzahlen“.</p> <p>Umso weniger können wir den Ansatz der Stadt Karlsruhe nachvollziehen, auf die Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen zu verzichten. Im Gegenteil: Flächen, die im Flächennutzungsplan 2010 enthalten sind, sollen aus der Planung ganz herausgenommen werden. Wir fordern nachdrücklich, dass die im Westen von Karlsruhe-Knielingen ausgewiesenen Flächen im FNP ausgewiesen bleiben. Es sollten nur die Bereiche herausgenommen werden, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Hochwassergefährdung) nicht weiterhin überplant werden können. Stattdessen sollten Flächen auf Karlsruher Gemarkung, die in Autobahnnähe liegen, wieder in das Prüfverfahren aufgenommen werden.</p> <p><u>Zu den Einzelflächen:</u></p> <p>Wir beschränken uns im Folgenden auf einige wenige Anmerkungen. Bei den anderen Flächen können wir die Bewertungen grundsätzlich mittragen. Sie sollten unbedingt in dem weiteren Verfahren verbleiben.</p> <p><u>Ettligen:</u> Den Vorschlägen können wir grundsätzlich folgen. Insbesondere begrüßen wir die geplante Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe bei der Entwicklung des Bereichs „Seehof-Süd“.</p> <p><u>Stutensee:</u> Wir unterstützen ausdrücklich die Flächen-Ausweisungen im Stadtteil Blankenloch. Hierbei ist aber zu bedenken, dass zeitnah eine bessere Verkehrsanbindung an die Autobahn geschaffen werden muss. Nur so lassen sich diese Flächen erfolgreich vermarkten.</p> <p><u>Rheinstetten:</u> Wir sehen auch in der Fläche „LTZ Augustenberg“ ein großes Potenzial. Sie eignet sich insbesondere als interkommunales Gewerbegebiet (IKG).</p> <p><u>Eggenstein- Leopoldshafen:</u> Wir können nicht nachvollziehen, warum die Fläche „Schröcker Tor“ aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden soll. Angesichts der günstigen Lage zur B36 und der Nähe zum Campus Nord des KIT handelt es sich unseres Erachtens um eine für die Wirtschaft attraktive Gewerbefläche, die unbedingt in dem FNP erhalten bleiben sollte.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Angesichts der Knappheit der für die Wirtschaft attraktiven Gewerbeflächen im Planungsgebiet ist eine noch engere Zusammenarbeit der Kommunen beim Flächenmanagement unbedingt anzustreben. Wir begrüßen daher ausdrücklich die geplante Zusammenarbeit der Stadt Karlsruhe und der Stadt Ettlingen bei der Entwicklung der Fläche Seehof-Süd. Neben der gemeinsamen Flächenentwicklung sollte dabei auch deren zukünftige Vermarktung mit eingeschlossen werden. Dies könnte in eine regionale Wirtschaftsförderungseinrichtung münden, die sich unseres Erachtens nicht auf die Gemeinden des Nachbarschaftsverbandes beschränkt belieben sollte. Hier bietet sich eine verstärkte Zusammenarbeit auf der Ebene der Aktionsgemeinschaft „TechnologieRegion Karlsruhe“ an.</p>
Landratsamt Karlsruhe	<p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>1. <u>Allgemeines:</u> Der „kooperative“ Ansatz bietet Möglichkeiten für die Ausweisung interkommunaler Gewerbegebiete. Dies wird begrüßt, da er dazu beiträgt, mit hohen Eingriffen und verkehrstechnisch nachteiligen Folgen verbundene Gebiete, die lediglich auf Grund einer ortsteilbezogenen Sichtweise geplant werden, zu vermeiden. Die Möglichkeiten, die das Baurecht hierzu bietet, sollten genutzt werden. Gebietsvorschläge, die ganz oder teilweise innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen (Pfnztal, Marxzell) sind zur Vermeidung einer Normenkollision zwingend zurückzunehmen. Landschaftsschutzgebiete sind als geltende Rechtsverordnungen zu respektieren. Sie stehen für Planungsüberlegungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Den Feststellungen des Umweltberichts (UB) sowie den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird im Wesentlichen zugestimmt. Zum Artenschutz können ohne nähere Untersuchungen keine detaillierten Aussagen getroffen werden.</p> <p>2. <u>Einzelne Gebiete:</u> EL.2-G-001.a Kurze Zelg, EL.2-G-001.b Neufeld 1. Zelg, EL.1-G-005_H Östlich der Bahn, südl. L 604, EL.1-G-008_H Schröcker Tor Die im Vorentwurf zum FNP getroffenen Feststellungen werden in vollem Umfang geteilt. Kompensationserfordernisse und Vermeidungsvorschläge müssen zu gegebener Zeit bei der Umsetzung im Einzelfall geprüft werden. ET.2-G-001 Gutshof Hagbruch Gegen das Gebiet bestehen Bedenken. Die Einschätzung des UB „sehr konfliktreich“ wird geteilt. Vorkommen geschützter Arten sind zu erwarten. Der zu erwartende Ersatzaufforstungsbedarf ginge zu Lasten weiterer Offenlandflächen. Das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB) ist demnach nicht beachtet. § 1 a Abs. 2 BauGB sieht vor, landwirtschaftlich bzw. als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen. Dies wäre zu begründen. Die bewaldeten Bereiche mit dem Gewässer sind in dem dicht bebauten Bereich auch für die Biotopvernetzung zwischen Hardtwald jenseits der Autobahn (FFH-Gebiet) und dem Offenland der Kinzig-Murg-Rinne in Richtung Gewann Sang von Bedeutung und sorgen für eine Durchgrünung des bestehenden großflächigen Gewerbegebietes. Das Gebiet muss aus unserer Sicht zumindest reduziert werden (Herausnahme des Waldanteiles). Ein ausreichend breiter Streifen Wald für Biotopvernetzung und Begrünung muss durchgängig erhalten werden.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>ET.2-G-002.a Oberer Haag, Erweiterung Gegen das Gebiet bestehen Bedenken. Der zu erwartende Ersatzaufforstungsbedarf ginge zu Lasten weiterer Offenlandflächen. Das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB) ist demnach nicht beachtet. Die bewaldeten Bereiche mit dem Gewässer sind in dem dicht bebauten Bereich für die Biotopvernetzung zwischen Hartwald jenseits der Autobahn (FFH-Gebiet) und dem Offenland der Kinzig-Murg-Rinne in Richtung Gewann Sang von Bedeutung und sorgen für eine Durchgrünung des bestehenden großflächigen Gewerbegebietes. Aus unserer Sicht sollte das Gebiet gestrichen werden. Zumindest sollte ein ausreichend breiter Streifen Wald für Biotopvernetzung und Begrünung durchgängig erhalten werden.</p> <p>ET.2-G-002.b Oberer Haag, Erweiterung Gegen das Gebiet bestehen Bedenken. Der UB kennzeichnet das Gebiet als „sehr konfliktreich“. Der zu erwartende Ersatzaufforstungsbedarf ginge zu Lasten weiterer Offenlandflächen. Das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 a Abs. 2 BauGB) ist demnach nicht beachtet. Das Gebiet muss aus unserer Sicht zumindest reduziert werden (Herausnahme des Waldanteiles). Die bewaldeten Bereiche mit dem Gewässer sind in dem dicht bebauten Bereich für die Biotopvernetzung zwischen Hartwald jenseits der Autobahn (FFH-Gebiet) und dem Offenland der Kinzig-Murg-Rinne in Richtung Gewann Sang von Bedeutung und sorgen für eine Durchgrünung des bestehenden großflächigen Gewerbegebietes. Aus unserer Sicht sollte das Gebiet gestrichen werden. Zumindest sollte ein ausreichend breiter Streifen Wald für Biotopvernetzung und Begrünung durchgängig erhalten werden.</p> <p>ET.2-G-016 Heiligenfeld Süd Gegen eine Erweiterung entlang der Autobahn (Vorbelastrung) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Fläche stark reduziert wird.</p> <p>ET.2-G-024 Seehof Süd Gegen das Gebiet bestehen keine Bedenken. Die Flächen sind bereits durch Verkehrsinfrastruktur, Deponien und Sportanlagen vorbelastet, so dass eine gewerbliche Abrundung hier für Natur und Landschaft weniger nachteilig ist.</p> <p>KB.2-G-002 Schießhüttenäcker-Nordwest Gegen das Gebiet bestehen keine grundlegenden Bedenken, sofern auf das Gebiet Finkengrund verzichtet wird. Nach Westen hin muss eine intensive Einbindung des neuen Ortsrandes erfolgen. Nach Süden muss ein ausreichender Abstand zum Bach eingehalten werden.</p> <p>KB.2-G-003 Finkengrund Gegen das Gebiet bestehen erhebliche Bedenken. Eine Entwicklung in diesem Bereich überschreitet die bisherige Grenze der baulichen Entwicklung nach Norden und schiebt sich dornartig in den Außenbereich vor. Weitere Entwicklungen Richtung Norden werden folgen. Die wichtige Pufferzone zum angrenzenden FFH-Gebiet mit seinen mageren Flachlandmähwiesen (gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet) würde entfallen. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich, da nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn einer baulichen Entwicklung entlang des naturnahen, intakten und ältesten Landschaftsschutzgebietes im Landkreis (Ausweisung 1939) wäre für das Landschaftsbild des Tales eine erhebliche Beeinträchtigung. Die ungünstige Topografie zieht weitere Eingriffe auf Grund der notwendigen Geländemodellierungen. Der UB sieht das Vorkommen geschützter Arten als wahrscheinlich an.</p> <p>KB.2-G-004 Im Steinig Umweltbelange sind hier weniger betroffen. Das Gebiet wird dennoch kritisch bewertet, da nach der starken gewerblichen Entwicklung von Palmbach die Zäsur der Landesstraße überschritten würde. Die Landschaft würde weiter zersiedelt. Die Topografie ist problematisch und lässt</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>hohen Ausgleichsbedarf erwarten.</p> <p>MA.2-G-004.b Schwarzenbusch-Erw. Nord Es bestehen Bedenken wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Bereits das vorhandene Gebiet entfaltet Fernwirkung bis zur Schwanner Warte. Dieses Gebiet wird auf Grund der ansteigenden Hanglage noch deutlicher in Erscheinung treten. Ein evtl. Bedarf sollte im Rahmen von interkommunalen Gebieten abgedeckt werden. Bei der Gebietsabgrenzung ist das durch Rechtsverordnung rechtskräftig ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ zwingend als geltendes Recht zu beachten.</p> <p>PF.1-G-019_H Bühl-Süd und PF.2-G-019 Bühl-Süd, Erweiterung Gegen beide Flächen bestehen erhebliche Bedenken. In einem bisher unbelasteten Bereich würde ein neuer isolierter gewerblicher Siedlungsansatz geschaffen, der auf Grund des zu erwartenden Erschließungsaufwandes weitere Eingriffe mit entsprechendem Ausgleichsbedarf nach sich ziehen wird. Auf Grund der topografischen Gegebenheiten und der geringen Flächenausnutzung bei hohem Erschließungsaufwand ist eine Entwicklung beider Gebiete nicht nachhaltig. Weitere Belastungen entstehen durch den Verlust von Naherholungsflächen für die Bevölkerung und Zunahme von (LKW-)Verkehr und Lärmentwicklung. Ein evtl. bestehender Bedarf an Gewerbeflächen sollte an anderer Stelle, ggf. durch ein interkommunales Gewerbegebiet abgedeckt werden. Wir weisen darauf hin, dass bereits das am Ortsrand im FNP ausgewiesene Wohngebiet voraussichtlich artenschutzrechtlich problematisch werden wird (Zauneidechsen). Die im FNP bestehende Gebietsausweisung sollte aus unserer Sicht vollständig gestrichen werden. Das südlich davon gelegene Erweiterungsgebiet liegt vollständig im durch Rechtsverordnung rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ und ist als geltendes Recht zu beachten. Das Gebiet ist zur Vermeidung einer Normenkollision zwingend zu streichen.</p> <p>PF.2-G-007.a ICT, Süd Der UB stuft das Gebiet als sehr konfliktreich ein. Auf Grund der exponierten Lage stellt das Gebiet eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Es rückt im Westen an ein FFH-Gebiet heran und reduziert die Pufferfläche zum flächenhaften Naturdenkmal „Schreibers Klamm“. Das Gebiet sollte aus unserer Sicht reduziert und zumindest auf die Bereiche nördlich des bestehenden Hecken- und Baumbestand auf FlstNrn. 1728, 1754 zurückgenommen werden. Dieser stellt eine natürliche Abgrenzung und Sichtschutz dar und muss als wichtige Grünstruktur und Lebensraum erhalten bleiben. Es sollte nochmals begründet werden, ob ein Gebiet in dieser Größe allein für den Sonderbedarf ICT-naher Firmen benötigt wird oder damit auch ein allgemeiner Bedarf gedeckt werden soll.</p> <p>PF.2-M-101 Jöhlinger Str. /Becker-Gel.Erw. (Berghausen) Der UB beschreibt das Gebiet als sehr konfliktreich und das Vorkommen geschützter Arten als wahrscheinlich. Gegen ein weiteres Vorschieben des Ortsrandes in das Jöhlinger Tal hinein bestehen Bedenken. Das Gebiet sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Die geplante B-293-Umgehung ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es darf nicht der Fall eintreten, dass auf Grund einer gewerblichen Entwicklung die Umgehungsstraße sich noch weiter in den Außenbereich vorschiebt. Auf der Ostseite der B 293 ist das Ortsende klar erkennbar. Dies sollte bei der Gebietsabgrenzung auch auf der Westseite nicht überschritten werden. Zumindest sollte das Gebiet von Norden her reduziert werden auf die Grenze des FlstNr. 6187. Teilweise liegt das Gebiet im durch Rechtsverordnung rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“, die als geltendes Recht zu beachten ist. Das Gebiet ist zur Vermeidung einer Normenkollision zwingend auf die LSG-Grenzen zurückzunehmen. Ebenso sind vorhandene Biotop nach § 30 BNatSchG zu beachten. Sofern das Baugebiet weiterverfolgt wird, sollte der Bebauungsplan den vorhandenen Altbestand an Gewerbebauten im Mischgebiet einbe-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>ziehen und ordnen.</p> <p>RH.2-G-001.a LTZ Augustenberg Die im Vorentwurf zum FNP getroffenen Feststellungen werden in vollem Umfang geteilt. Kompensationserfordernisse und Vermeidungsvorschläge müssen zu gegebener Zeit bei der Umsetzung im Einzelfall geprüft werden. Auf Grund der bestehenden baulichen Vorbelastung bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen eine gewerbliche Entwicklung, sofern dem bekannten Fledermausquartier sowie den zugehörigen Flugkorridoren zu den Jagdgebieten im Rahmen der baulichen Planung Rechnung getragen werden kann. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich. Das Vorkommen geschützter Arten ist wahrscheinlich, das Vorkommen von Fledermäusen ist bekannt.</p> <p>RH.2-G-005 Neue Messe, Erweiterung Gegen die Erweiterung bestehen erhebliche Bedenken. Der Bereich zwischen Kreisgrenze und Neuer Messe ist eine der letzten Möglichkeiten für eine Querung durch Fledermäuse zwischen Hardtwald und Kastenwört und ist als Hauptflugkorridor von essentieller Bedeutung. Bereits in der Vergangenheit wurde dieser durch die starke gewerbliche Entwicklung in Rheinstetten eingeschränkt und ist schon durch die Lichtemissionen bestehender Gewerbebetriebe beeinträchtigt. Weiter ist die Fläche Bestandteil eines raumordnerischen Vertrages vom 27.05.2014 und steht daher für eine Bauleitplanung nicht zur Verfügung. Das Gebiet ist aus unserer Sicht zu streichen.</p> <p>RH.1-G-201_H Pfeiferäcker-Erweiterung Ost Die Herausnahme aus dem FNP wird begrüßt.</p> <p>ST.2-G-005.a Westlich der Bahn, ST.2-G-005.b Westlich der Bahn, ST.2-G-002 Spöck Nord, ST.1-G-015_H Westl. Spechaa-Straße, ST.1-G-019_H Nördl. Spechaa-Straße Die im Vorentwurf zum FNP getroffenen Feststellungen werden in vollem Umfang geteilt. Kompensationserfordernisse und Vermeidungsvorschläge müssen zu gegebener Zeit bei der Umsetzung im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>WG.1-G-011_H Breitwiesenäcker Die Reduzierung wird begrüßt. Der bauliche Bestand sollte im Rahmen eines Bebauungsplanes geordnet werden.</p> <p>WG.2-G-004 Sandfeld Erweiterung Das Gebiet stellt eine erneute Siedlungserweiterung nach Norden dar. Die Zäsur der Straße wird überschritten. Das Gebiet sollte aus unserer Sicht in der Tiefe auf die Hälfte reduziert werden. Das Gebiet sollte im Nordosten auf den landwirtschaftlichen Weg FlstNr. 14509 zurückgenommen werden. Der bauliche Bestand im Sandfeld sollte im Rahmen eines Bebauungsplanes geordnet werden.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Boden, Altlasten</u></p> <p>Wasserrecht Nach den Angaben im Fortschreibungsentwurf des FNP liegen Teile der Fläche mit der Bezeichnung „Seehof Süd, ET.2-G-024“ auf Gemarkung Ettlingen innerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Nach § 78 Abs. 1 Ziff. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann nur dann zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Ziff. 1 bis 9 WHG kumulativ erfüllt werden. Zuständig für die Zulassung einer Ausnahme ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Karlsruhe.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die im Umweltbericht S. 28, Satz 1, für Überschwemmungsgebiete genannten Rechtsgrundlagen veraltet sind. Anstelle von § 31b WHG und § 77 WG sollten hier § 77 WHG und § 65 WG zitiert werden. Bei Gewerbeflächen, die im Bereich von oberirdischen Gewässern liegen, ist im Zuge der weiteren Planungen auf die Einhaltung ausreichender Gewässerrandstreifen entsprechend § 38 WHG i. V. m. § 29 WG zu achten.</p> <p>Grundwasser und Wasserversorgung Im Fortschreibungsentwurf sind in den Prüfergebnissen ab S. 23 nicht alle betroffenen Wasserschutzgebiete textlich erwähnt. Folgende Flächen liegen in Wasserschutzgebieten, die nicht genannt wurden: Ettlingen: - Gutshof Hagbruch; Zone III B Mörscher Wald (RVO vom 01.08.1996) - Oberer Haag Erweiterung I; Zone III B Mörscher Wald - Oberer Haag Erweiterung II, Zone III B Mörscher Wald - Heiligenfeld Süd; Zone III B Mörscher Wald Karlsbad: - Schießhüttenäcker Nordwest ;Zone IIIB Heilquellenschutzgebiet Waldbronn (RVO vom 10.11.2005) Marzell: - Schwarzenbusch-Erweiterung Nord; Zone IIIB Pfintal ZV Alb-Pfinz-Hügelland (RVO vom 17.04.2001) In Stutensee liegt die Fläche „ST.2-G-005.b Westlich der Bahn“ in der Zone IIIA und B des Wasserschutzgebiets ZV Mittelhardt, OT Blankenloch. Im Umweltbericht wurde diese Fläche unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungshinweise als „geeignet“ angegeben. Als Vermeidungs- und Minimierungshinweis wurde eine Flächenreduzierung zum Schutz des Grundwassers/ Grundwasserneubildung vorgeschlagen. Im Prüfergebnis des Fortschreibungsentwurfs ist jedoch die komplette Fläche mit 22,5 ha angegeben.</p> <p>Altlasten und Bodenschutz Bei der Berücksichtigung von belasteten Flächen (Altlasten) sollte das Planungsbüro rechtzeitig einen aktuellen Datensatz für das Planungsgebiet bei den Behörden anfragen, da durch die Weiterbearbeitung von Altlasten der Status einer Fläche sich im Gegensatz zum letzten FNP geändert haben kann und neue Flächen dazu gekommen sein könnten.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde Die im Vorentwurf für die Vertiefungsflächen dargestellten Prüfergebnisse beschreiben unter der Rubrik Umwelt und Landschaft, Unterpunkt Emissionen (Abstand zu empfindlichen Nutzungen) konfliktträchtige Nutzungen in der Umgebung der Plangebiete. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Aus- bzw. Einwirkungen der dargestellten Gewerbebereiche auf diese Gebiete -soweit nicht bereits entsprechend konkrete Nutzungskonzepte vorliegen- dann im Rahmen der Detailplanungen der nächstfolgenden Planungsebenen einer vertieften Betrachtung zu unterziehen.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Baurechtsamt Demnach werden seitens des Baurechtsamtes keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgetragen.</p> <p>Landwirtschaftsamt Zur Prüfung stehen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen auf ihre Eignung als Gewerbegebiet. Im vorgesehenen Flächenumfang wird statistisch gesehen durch diese Planung zwei Haupterwerbsbetrieben die Existenzgrundlage entzogen. Aus unserer Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die planerische Vorgehensweise. In mehreren Fällen werden landwirtschaftliche Hofstellen überplant. In einem Fall soll das Gewerbegebiet sehr nahe an eine intakte sich weiter dynamisch entwickelnde landwirtschaftliche Siedlung heranrücken. Mit einstmals öffentlichen Mitteln geförderte Aussiedlungen finden sich jetzt unter der Rubrik „inkompatible Nutzungen“.</p> <p><u>Zu den Flächen im Einzelnen:</u> EL.2-G-001a Kurze Zelg: Es handelt sich um einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungsentwicklung. Es bestehen trotzdem Bedenken. Im Pangebiet liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Sonderkulturen. Der Fortbestand dieses Betriebes muss gesichert sein. EL.2-G-001b Neufeld 1 Zelg: Es handelt sich um einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungsentwicklung. Wir äußern daher keine Bedenken. EL.1-G-005_H Östlich der Bahn, südlich L604: Keine Bedenken ET.2-G-001 Gutshof Hagbruch: Im Plangebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung. Es bestehen erhebliche Bedenken, da eine Überplanung den Fortbestand des Betriebes gefährdet.: ET.2-G-002a Oberer Haag, Erweiterung Keine Bedenken ET.2-G-002b Oberer Haag, Erweiterung: Keine Bedenken ET.2-G-016 Heiligenfeld, Süd: Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zurückgestellt ET.2-G-014 Seehof Süd: Es handelt sich um hofnahe Ackerschläge. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken KB.2-G-002 Schießhüttenäcker-Nordwest: Bedenken werden zurückgestellt, wenn die KB.2-G-004 Im Steinig dafür entfällt KB.2-G-003 Finkengrund: Bedenken werden zurückgestellt, wenn die KB.2-G-004 Im Steinig dafür entfällt. KB.2-G-004 Im Steinig: Diese potentielle Gewerbefläche stand bereits in älteren Planungen zur Diskussion. Die von Seiten der Landwirtschaft immer wieder vorgebrachten erheblichen Bedenken gegen diesen Standort erhalten wir aufrecht. Es handelt sich um hochwertigstes Ackerland mit deutlich über 60 Bodenpunkten, welches in der Digitalen Flurbilanz in die Flurbilanzstufe I aufgenommen wurde. Warum es sich bei dieser Bodengüte nicht um einen Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I handelt, erschließt sich uns nicht. Die Haupterwerbsbetriebe im Steinig sind nach wie vor auf die hofnahen Flächen angewiesen und durch die heranrückende Bebauung wäre die weitere im Einzelfall sehr dynamische Entwicklung der Betriebe (zur Zeit Erweiterung Pensionspferdehaltung, Aufstockung der Hühnerhaltung) stark gefährdet. Bei der vorliegenden Planung käme es zu einem Abstand von weit unter 200 m zu den vorhandenen Siedlungsgebäuden (Erweiterungsbauten sind dabei noch nicht berücksichtigt). Damit wäre die Vergrößerung von Tierhaltungen aufgrund von Emissionsproblemen blockiert. In den Prüfkategorien auf S. 75 des Vorentwurfes wird nur einseitig auf die durch das Gewerbegebiet zu erwartenden Emissionen eingegangen und</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>die landwirtschaftlichen Emissionen werden vernachlässigt. Dies u.E. ist ein grober planerischer Fehler, der zu sehr konflikträchtigen Konsequenzen und großen Nachteilen für die landwirtschaftlichen Betriebe führen wird.</p> <p>MA.2-G-004.b Schwarzenbusch-Erw. Nord: Es bestehen erhebliche Bedenken. Im Plangebiet befinden sich mehrere landwirtschaftliche Gebäude/Stallungen. Abgesehen von der Emissionsproblematik bei Tierhaltungen ist der pferdehaltende Betrieb auf hofnahe Weideflächen angewiesen. Vor dem Hintergrund einer komplett fehlenden Lagegunst für Gewerbeentwicklung kann es u.E. nicht gerechtfertigt sein, durch eine solche Planung die Existenz eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu gefährden. Die Potentiale der vorhandenen Gewerbeflächen sind noch nicht ausgeschöpft, so dass der zusätzliche Bedarf aus unserer Sicht zweifelhaft erscheint.</p> <p>PF.1-G-019_H Bühl-Süd und PF.2-G-019 Bühl-Süd, Erweiterung: Es liegen sehr gute Bodenverhältnisse vor. Aufgrund der Kleinparzellierung der Fläche und dem Grünlandanteil werden Bedenken zurückgestellt.</p> <p>PF.2-G-007.a ICT, Süd: Es geht hochwertiges Ackerland verloren. Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zurückgestellt.</p> <p>PF.2-M-101 Jöhlinger Str./Becker-Gel. Erw.: Es handelt sich um ein Dreieck zwischen Straße und Bahn. Wir äußern keine Bedenken</p> <p>RH.2-G-001.a LTZ Augustenberg: In Rheinstetten hat aufgrund zahlreicher anderer öffentlicher Planungen (insb. Polder Bellenkopf, Kiesabbau, Fleischwerk) ein drastischer Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche stattgefunden bzw. er wird in absehbarer Zeit stattfinden. Mehrere Haupterwerbsbetriebe sind existenzgefährdet. Die Verlegung der Landesanstalt für Schweinezucht verringert nicht den Flächenbedarf für pflanzenbauliche Forschungszwecke der LTZ. Sollte das Versuchswesen der LTZ verlegt werden, wären die ortsansässigen Landwirte mehr wie dringend auf die Übernahme dieser Flächen angewiesen.</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>RH.2-G-005 Neue Messe, Erweiterung: Die Fläche ist bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen</p> <p>ST.2-G-005a Westlich der Bahn und ST.2-G-005.b Westlich der Bahn: Es handelt sich um eine sehr große landwirtschaftliche Fläche, welche unter Einsatz öffentlicher Mittel flurbereinigt wurde, um die Wirtschaftsbedingungen zu verbessern und seither in großen Schlägen rationell bewirtschaftet wird. Die vorhandenen Gewerbegebiets-Potentiale (FNP 2010) sind aus unserer Sicht noch lange nicht ausgeschöpft. Wir halten die Planung daher für überzogen.</p> <p>ST.2-G-002 Spöck Nord: Keine Bedenken</p> <p>Forstamt</p> <p>Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 "Flächen für Gewerbe" benennt vier Prüfflächen in zwei Gemeinden, bei denen ganz oder teilweise Wald betroffen ist:</p> <p>1) Stadt Ettlingen</p> <p>ET.2-G-001 Gutshof Hagbruch</p> <p>ET.2-G-002.a Oberer Haag, Erweiterung I</p> <p>ET.2-G-002.b Oberer Haag, Erweiterung II</p> <p>Alle drei Flächen liegen in engem räumlichen Zusammenhang in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Gewerbegebiete in Sichtweite der BAB 5. Der Wald ist Klima- und Immissionsschutzwald nach Waldfunktionenkartierung, weitere besondere Waldfunktionen liegen nicht vor.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>2) Stadt Rheinstetten</p> <p>Rh.2-G-001.a LTZ Augustenberg</p> <p>Es handelt sich um ein Versuchsgelände des LTZ Augustenberg, in das zwei kleinere Waldflächen mit ca. 1,5 ha eingestreut sind. Diese sind Klima- und Immissionsschutzwald sowie Erholungswald der Stufe 2 nach Waldfunktionenkartierung. Der westliche Waldkomplex ist als „Strukturreicher Waldbestand“ bzw. Waldbiotop Nr. 7016-6193-95 „Feldgehölz N Neuforchheim“ besonders geschützt.</p> <p>Nach Einschätzung der unteren Forstbehörde bestehen keine grundsätzlichen forstrechtlichen Bedenken gegen eine Einbeziehung dieser Waldflächen im weiteren Prüfverfahren (Ausnahme: Waldbiotop).</p> <p>Für eine geplante Nutzungsänderung der Waldflächen bedarf es jedoch einer Waldumwandlungserklärung im Rahmen des FNP-Verfahrens. Diese ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen.</p> <p>Aus Ausgleich wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung erforderlich. Deren Verfügbarkeit ist bei Antragstellung nachzuweisen.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u></p> <p>In gesundheitlicher Hinsicht können bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete verkehrsbedingte Auswirkungen in Form von Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Beeinträchtigungen klimatischer Faktoren relevant sein. Entsprechende Effekte wurden durch zwei separate Gutachten „Verkehrliche Auswirkungen potenzieller Gewerbebestände im Nachbarschaftsverband Karlsruhe“ von Gevas Humberg & Partner sowie durch die „Klimaökologische Bewertung potenzieller Gewerbebestände“ der GEO-Net Umweltconsulting GmbH beurteilt. Die hieraus folgenden Bewertungen fließen neben zahlreichen anderen Faktoren in die Beurteilung der potentiellen Gewerbegebiete ein.</p> <p>Erst in den letzten Jahren wurde vermehrt darauf geachtet, dass es absolut notwendig ist, dem bereits jetzt und noch mehr in den kommenden Jahrzehnten stattfindenden Klimawandel durch kommunale und regionale Anpassungsmaßnahmen entgegenzusteuern. Dieses ist auch im Hinblick auf die größere Empfindlichkeit infolge der sich ändernden Altersstruktur der Bevölkerung notwendig. Es sollte alles dafür getan werden, auch in den kommenden Jahrzehnten gesundheitsverträgliche Wohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.</p> <p>Für einige der vorgestellten Gewerbegebiete werden relativ große klimatische Auswirkungen prognostiziert:</p> <p>Für Karlsruhe sind es die Flächen KA.1-G-023-H Distelgrund und Hertzstraße, ferner KA.2-G-010 Güterbahngelände Fautenbruchstraße sowie für KA.2-G-009 Gleisbauhof Nord und Süd. Auch für die Gebiete Weingarten WG 1-G-004 und WG 2-G-004 (Vorderes Sandfeld und Sandfeld Erweiterung) sowie WG.1-G-011_H Breitwiesenäcker wäre mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Aus der Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte auf die oben genannten Gebiete nur dann zurückgegriffen werden, wenn die Empfehlungen des klimaökologischen Gutachtens umgesetzt werden können.</p> <p><u>Amt für Bevölkerungsschutz</u></p> <p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p><u>Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht – Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel einer Weiterentwicklung des Landschaftsplans und der Gewerbeflächenausstattung im Verbandsgebiet.</p> <p>Die Leitziele für die Neuausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung wurden dabei in einer Gewerbeflächenstudie festgehalten. Hierbei erfolg-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>te auch eine Betrachtung der verkehrlichen Auswirkungen in überschlägiger Betrachtung. Entsprechend der Zusammenfassung ist festzuhalten, dass im Rahmen dieser Grundlagenuntersuchung keine Detailbetrachtung für jeden einzelnen infrage kommenden Knotenpunkt möglich war. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Detailuntersuchungen, z.B. im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne. Im Ergebnis jedenfalls bestehen zur vorliegenden Planung, seitens der Straßenverkehrsbehörde, keine Bedenken.</p> <p><u>Amt für Straßen</u> Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p><u>Kämmereiamt – Sachgebiet ÖPNV</u> Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass durch die Umsetzung der geplanten Gewerbegebiete keine negativen Beeinträchtigungen des ÖPNV erfolgen. Hierauf ist von den entsprechenden Städten und Gemeinden zu achten. Sollten die vorgesehenen Pläne in den einzelnen Kommunen verwirklicht werden und es werden neue oder zusätzliche Anbindungen an den ÖPNV erforderlich, ist dies frühzeitig mit dem Landkreis (Sachgebiet ÖPNV) abzustimmen. Hierbei erfolgt im Einzelfall gemeinsam mit dem Karlsruher Verkehrsverbund eine Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten. Zusätzliche Verkehre sind grundsätzlich im Rahmen eines Probebetriebs auf Antrag der jeweiligen Kommune und unter Zusage der Finanzierung einzurichten. Wir weisen darauf hin, dass im Landkreis Karlsruhe verschiedene Infrastrukturprojekte angedacht sind, deren mögliche Umsetzung im Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen sind. Eventuell wird die Stadtbahnstrecke S11 in Ittersbach von der Wendeschleife bis zur Schule verlängert. Außerdem ist seit kurzem bekannt, dass aufgrund einer zu erwartenden steigenden Anzahl an Güterzügen möglicherweise die Strecke Graben-Neudorf – Karlsruhe vierspurig ausgebaut werden muss.</p> <p><u>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</u> Die in der Fortschreibung des FNP dargestellten Planungen tangieren teilweise die laufenden Flurneuordnungsverfahren Stutensee-Nord und Karlsruhe-Wolfartsweier (B3). Die geplanten Gewerbegebiete Spöck Nord (3 ha), Nördl. Specha-Straße (0,7 ha) und Westl. Specha-Straße (0,6 ha) der Gemarkung Spöck sowie das geplante Gewerbegebiet Brunnenfeld I (3,9 ha) der Gemarkung Friedrichstal liegen innerhalb des laufenden Flurneuordnungsverfahrens Stutensee-Nord. Diese Planungen wurden teilweise bereits bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans berücksichtigt. Inzwischen erfolgte im Herbst 2014 die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG. Hier wurden alle in den o.g. geplanten Gewerbegebieten liegenden Flächen den bisherigen Eigentümern wieder zugewiesen. Die vorliegenden Gewerbegebietsplanungen behindern daher den Ablauf des Flurneuordnungsverfahrens nicht. Das geplante Gewerbegebiet Horbenloch (3,2 ha) der Gemarkung Wolfartsweier liegt innerhalb der Flurbereinigung Karlsruhe-Wolfartsweier (B3). Hier laufen derzeit die Vorbereitungen für die Zuteilung der neuen Flurstücke (Wunschanhörung der Teilnehmer). Auch hier wird die Flurbereinigungsbehörde die innerhalb des geplanten Gewerbegebiets liegenden Flächen den bisherigen Eigentümern wieder zuteilen, so dass durch die vorliegenden Planungen keine Beeinträchtigungen für das Flurneuordnungsverfahren bestehen. Alle anderen Planungen liegen außerhalb derzeit geplanter oder laufender Flurneuordnungsverfahren. Bedenken oder Anregungen zur Fortschreibung des FNP bestehen daher aus Sicht der Vermessung und Flurneuordnung nicht.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird aber gebeten.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Es wird gebeten, das Landratsamt Karlsruhe auch im weiteren Verfahren über die Koordinierungsstelle zu beteiligen.</p>
MiRO	<p>Wir erheben Einspruch gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030, Teilfläche „Gewerbegebiet Knielingen-West I“. Bei den weiteren Planungen bitten wir um Einhaltung der nach Störfallrecht erforderlichen Abstände zu den Produktionsanlagen.</p> <p>Begründung: Bei der von ihnen angekündigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach § 2 BauGB bitten wir folgenden Sachverhalt zu beachten: Der Betriebsbereich der MiRO fällt unter den Geltungsbereich der SEVESO-II Richtlinie (künftig SEVESO-III Richtlinie). Dort ist in §12 (künftig §13) Folgendes festgelegt: „Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass...zwischen Betriebsbereich und sensiblen Nutzungen...ein angemessener Abstand gewahrt bleibt und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.“ Hieraus begründet sich die Forderung nach sogenannten „Achtungsabständen“. Diese sind nach dem Leitfaden Nr. 18 der KAS (Kommission für Anlagensicherheit) alleine von den gehandhabten Stoffen abhängig. In der 2. überarbeiteten Fassung von KAS 18 (Nov. 2010) beträgt der Abstand für den hier relevantesten Stoff Schwefelwasserstoff 900 m. Im EuGH-Urteil vom 15.09.2011-C-52/10- wurde darüber hinaus festgestellt, dass dieser Grundsatz nicht nur in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, sondern auch bei der Genehmigung von Einzelvorhaben zum Tragen kommt. Folglich würde das in ihrer Planung ausgewiesene Gewerbegebiet Knielingen West I und evtl. Einzelvorhaben in den Achtungsabstand der MiRO fallen.</p> <p>Dies bedeutet, dass für „Knielingen West I“ und für jedes Einzelvorhaben begründete Zweifel an der Eignung der Fläche bestehen. Um diese ggf. ausräumen zu können, verlangt der KAS-Leitfaden eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Gefährdung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir, diesen Sachverhalt bei der weiteren Entwicklung für die Fläche „Knielingen West I“ zu berücksichtigen.</p>
NaturFreunde Mittelbaden	Im Umweltbericht wird nirgendwo das Quartier des Großen Mausohrs im LTZ erwähnt. Dies sollte im Umweltbericht erwähnt werden. Es könnte sinnvoll sein, dass im Umweltbericht darauf hingewiesen wird, dass die Mausohren auch im Bereich des LTZ wahrscheinlich einen Flugkorridor benötigen.
Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V.	Die Belange des Naturparks, insbesondere Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden durch die Untere Naturschutzbehörde vertreten. Die Geschäftsstelle des Naturparks verzichtet daher auf eine eigene Stellungnahme.
Regierungspräsidium Freiburg Abt. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zahlreiche Planflächen liegen in oder überschneiden sich mit Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Hinsichtlich dieser Flächen wird auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen der zugehörigen Wasser- und Heilquellenschutzgebiete verwiesen. Die Plangebiete PF.1-009-H, PF.1-013, PF.2-019 und PF.1-019-H liegen im Nahbereich von Trinkwasserfassungen, deren Wasserschutzgebiete nicht den derzeit gültigen Richtlinien und Kriterien entsprechen. Für diese Plangebiete sollten vorsorglich die für Wasserschutzgebietszonen III geltenden Schutzbestimmungen beachtet werden. Nähere Informationen zu den betroffenen Wasserversorgungen hat das LGRB nicht, diesbezüglich ist auf das LRA zu verweisen.</p> <p>Bergbau Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB entnommen werden.</p>
Regierungspräsidium Freiburg Abt. Landesbetrieb Forst	<p>Zu der Planungsabsicht nimmt die höhere Forstbehörde beim RP Freiburg wie folgt Stellung:</p> <p><u>ET.2 - G-001, Gutshof Hagbruch:</u> Eine Reduzierung der überplanten Fläche um den Anteil an Klima- und Immissionsschutzwald wird empfohlen. Laut Umweltbericht handelt es sich um ein sehr konfliktreiches Gebiet; ein Verzicht auf den Waldeingriff erscheint erforderlich. Eine nach § 10 LWaldG erforderliche Waldumwandlungserklärung kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>ET.2 - G-002 a und b, Oberer Haag I und II:</u> Die Waldflächen sind laut Umweltbericht von hoher Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen und gleichzeitig wichtig für den Biotopverbund. Die Planflächen werden als konfliktreiches Gebiet für eine gewerbliche Nutzung eingestuft. Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen eine Waldinanspruchnahme. Eine Waldumwandlungserklärung kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine notwendige (Bedarf) Gewerbegebietserweiterung in Flächen außerhalb Wald nicht möglich und die Realisierung einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung gesichert ist.</p> <p><u>RH.2 - G-001 a, LTZ Augustenberg:</u> Es wird den Ausführungen im Umweltbericht gefolgt. Eine Flächenreduzierung im Bereich der geschützten Waldflächen bzw. Vorsorgeabstand zum östlichen Waldrand ist aus hiesiger Sicht empfehlenswert.</p> <p><u>Herausnahme-Flächen:</u></p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	Es wird davon ausgegangen, dass die Planfläche KA.1 - GI-999 H, MIRO Erweiterung nicht weiter verfolgt wird. Eine Waldumwandlungserklärung könnte nach den Ausführungen im Umweltbericht nicht in Aussicht gestellt werden.
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2	<p>Der Gewerbeflächenbedarf wurde - entsprechend den Hinweisen des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 23.05.2013 – mit uns abgestimmt. Die Herleitung des Bedarfs – nicht lediglich das Ergebnis - sollte jedoch noch in Kap. 2.4 der Begründung zusammenfassend dargestellt werden.</p> <p>Konzeptionell würden wir grundsätzlich die „Variante B“ – also den kooperativen Ansatz – begrüßen. Ziel eines Nachbarschaftsverbands ist es gerade, auf einen Ausgleich der Interessen der Mitgliedsgemeinden hinzuwirken (§ 4 Abs. 1 Nachbarschaftsverbandsgesetz). Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung auch, gerade gewerbliche Bauflächen vorzugsweise nach Eignung und eher unabhängig von Gemeindegrenzen innerhalb des Verbandsgebiets zu verorten.</p> <p>Die Lage der geplanten Bauflächen (Vertiefungsflächen) in Bezug zu regionalplanerischen Festlegungen – insbesondere verbindliche Ziele der Raumordnung - ist in den jeweiligen Gebietssteckbriefen beschrieben. Darüber hinaus wird dieser Aspekt auch in der Stellungnahme des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ausführlich behandelt. Insoweit beschränken wir uns diesbezüglich auf einige Ergänzungen - insbesondere auch zu verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP). Darüber hinaus enthält unsere Stellungnahme Hinweise zur raumordnerisch-siedlungsstrukturellen Bewertung einiger Flächen.</p> <p>Im Weiteren weisen wir – auch mit Bezug auf die entsprechenden Anmerkungen in den Gebietssteckbriefen - darauf hin, dass gem. § 78 Abs. 2 (Wasserhaushaltsgesetz) WHG in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt ist. Diese Regelung erfasst jedoch nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen; bloße Umplanungen, etwa die Änderung einer Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets fallen nicht darunter (BVerwG, Urt. V. 03.06.2014 – 4 CN 6/12). Die Formulierung „Baugebiete“ in § 78 Abs. 2 WHG legt darüber hinaus eine Auslegung nahe, dass die Darstellung neuer „Bauflächen“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht unter dieses Verbot fällt. Soweit man dieser Auffassung folgt, wäre aber bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzudenken, ob und wie aus einer solchen Baufläche – unter Beachtung von § 78 Abs. 2 WHG - im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ein Baugebiet entwickelt werden kann. Ist eine positive Prognose nicht möglich, wäre die geplante Bauflächen i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Ettlingen – ET.2-G-001: Der bewaldete Flächenanteil ist im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft festgelegt. Gem. PS 3.3.3.2 ist hier eine Besiedlung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist PS 5.3.5 (Z) LEP zu beachten, nach dem Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Zur Überwindung dieses Ziels der Raumordnung wäre der Nachweis der Unvermeidbarkeit zu erbringen. Unabhängig von den benannten Restriktionen bewerten wir diese Fläche unter raumordnerisch-siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten aufgrund der Lage zwischen Autobahn und vorhandenen Gewerbegebieten als durchaus geeignet.</p> <p>Ettlingen – ET.2-G-016: Die Fläche liegt innerhalb einer regionalen Grünzäsur, eine Besiedlung ist hier unzulässig. Eine Änderung des Regionalplans würden wir nicht befürworten, da diese Fläche – im Gegensatz zu den Flächen 002a und 002b – die Funktionsfähigkeit der Siedlungs-zäsur in Frage stellen würde.</p> <p>Ettlingen-ET.2-G-024: Die Fläche liegt innerhalb einer regionalen Grünzäsur; eine Besiedlung ist hier unzulässig. Obwohl der Bereich durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorbelastet ist, wäre – auch in Bezug auf eine evtl. Änderung des Regionalplans – zu prüfen, ob die Darstellung einer gewerblichen Baufläche mit PS 3.1.9 (Z) LEP – nach der die Siedlungsentwicklung am Bestand auszurichten ist - in Übereinstim-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>mung zu bringen ist (vgl. VGH BW, Urteil v. 05.03.2014 – 8 S 898/12).</p> <p>Karlsruhe – KA.2-G-228: Die Fläche liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs; eine Besiedlung ist hier unzulässig. Der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche – und wohl auch einer entsprechenden Änderung des Regionalplans - steht im Weiteren PS 3.1.9 (Z) LEP entgegen, nach der die Siedlungsentwicklung am Bestand auszurichten ist (vgl. VGH BW, Urteil v. 05.03.2014 – 8 S 898/12).</p> <p>Karlsbad – KB.2-G-004: Die Fläche liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs; eine Besiedlung ist hier unzulässig. Der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche – und wohl auch einer entsprechenden Änderung des Regionalplans - steht im Weiteren PS 3.1.9 (Z) LEP entgegen, nach der die Siedlungsentwicklung am Bestand auszurichten ist (vgl. VGH BW, Urteil v. 05.03.2014 – 8 S 898/12).</p> <p>Marxzell - MA.2-G-004.b: Die Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.3.1.2); eine Besiedlung ist hier ausgeschlossen.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4	<p><u>Straßenwesen und Verkehr</u></p> <p>Die Anpassung bzw. der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, welche in den meisten Fällen mit einer (Gewerbe-)Flächenentwicklung einhergeht, bedarf einer vorausschauenden Flächenbereitstellung. Wir gehen davon aus, dass diese Problematik bei den Verfahrensträgern höchste Priorität genießt.</p> <p>Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Bereiche „Verkehr“ und „regenerative Energien“ unsere Zuständigkeit als Fachbehörde und damit „Träger fachlicher Belange“ berühren. Damit unterliegen Neuplanungen, Um- und Ausbauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft von klassifizierten Straßen ebenso unserer Zustimmung wie Belange des Motorflug- und Segelflugverkehrs. Anlagen zur Erzeugung „Erneuerbarer Energien“ können Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßen- und Luftverkehrs haben und unterliegen deshalb einer behördlichen Regulierung bzw. Genehmigung.</p> <p>Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass wir frühzeitig an Flächennutzungsplänen für Windkraft zu beteiligen sind. Windkraftanlagen müssen ggf. Mindestabstände nach FStrG bzw. StrG BaWü hinausgehen können.</p> <p>Ebenso können sich Luftverkehr und Windkraftanlagen gegenseitig behindern und/oder jeweils Ausschlusskriterien darstellen, was ggf. im Einzelfall durch unsere Abteilung zu prüfen ist.</p> <p>Insofern sind wir für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbau und Straßenverkehr bzgl. Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, • Luftverkehr • Windkraftanlagen und • bei Solaranlagen im unmittelbaren Nachbarbereich der o.g. Straßen <p>bereits in den ersten Planungsstadien frühzeitig zu beteiligen.</p> <p><u>Luftfahrt</u></p> <p>bez. ihrer Planungen kann eine luftrechtliche Stellungnahme erst abgegeben werden, wenn zu Ihren Vorhaben eine endgültige Bauausführungsplanung existiert. Erst dann kann von uns die erforderliche Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sowie der Deutschen Flugsicherung angefordert werden.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Für nachstehende Planungsgebiete ist ggf. mit Einschränkungen (v.a. bez. Bauhöhe) zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ östliche alte B36 aufgrund der Nähe zum Sonderlandeplatz Linkenheim ▪ Gebiete Schliffkopfweg, Bellenäcker, Flugplatzerweiterung, LTZ Augustenberg, Pfeifenäcker (Erweiterung Ost) aufgrund der Nähe zum Segelfluggelände Rheinstetten <p>Anmerkung: Der Sonderlandeplatz Linkenheim sowie das Segelfluggelände Rheinstetten werden mit einer rechtskräftigen Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) betrieben und genießen daher Bestandschutz. Ggf. ist in Ihren Planungen die Existenz der Hubschrauberlandeplätze am Vincentius-Klinikum, Diakonissen- und städtischem Krankenhaus in Karlsruhe (diese Plätze werden ebenfalls gem. § 6 LuftVG betrieben) zu berücksichtigen.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5-Umwelt	<p>1. Die Fläche "KA.1-GI-999_H MIRO Erweiterung" ist klassifiziert. als ** Ausnahme vorab "beschlossen "</p> <p>Diese Fläche grenzt unmittelbar an den Rheinhochwasserdamm (RHWD) XXVII. Der RHWD XXVII ist grundsätzlich sanierungsbedürftig. Über den Beginn einer Sanierungsplanung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Es ist aber bereits absehbar, dass sich die Aufstandsbreite des Damms deutlich verbreitern wird (etwa auf das 1,5 bis 2-fache). Ferner müssen Schutzstreifen und Schutzzonen gemäß Dammschutzverordnung vom 12.05.1993 berücksichtigt werden.</p> <p>Durch die Ausnahme der Fläche "KA.1-GI-999_H MIRO Erweiterung wird eine Dammsanierung in diesem Abschnitt einfacher. Der Landesbetrieb Gewässer begrüßt die Ausnahme.</p> <p>2. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Gewerbe" sind mehrere Grundwassermessstellen (siehe Lagepläne) in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Gewässer betroffen bzw. direkt angrenzend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Messstellen Nr. 158/259-6 und 151/260-0 werden im aktuellen Grundwasserstandsmessnetz des Landes gemessen, und müssen erhalten bleiben. • Die Messstellen- Nr. 137/259-0 und 173/259-4 werden nicht mehr gemessen <p>Sollte von Seiten der LUBW kein Bedarf mehr an die Grundwassermessstellen bestehen, können diese ordnungsgemäß rückgebaut werden.</p> <p>Der Rückbau von Grundwassermessstellen ist bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Karlsruhe bzw. der Stadt Karlsruhe anzuzeigen und abzustimmen.</p> <p>3. Hinweis zur Hochwassergefährdung: Die Hochwassergefahrenkarten für diese Bereiche liegen sowohl der fachlich und rechtlich zuständigen unteren Wasserbehörde am Landratsamt Karlsruhe bzw. Stadt Karlsruhe, als auch der jeweils betroffenen Gemeinde vor.</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referate 55 und 56	<p>1. Artenschutz <u>Spezielle artenschutzrechtlich problematische Planungsabsichten</u></p> <p>Ob spezielle artenschutzrechtlich problematische Planungsabsichten bestehen, kann über die vorgelegten Unterlagen nur ansatzweise beurteilt werden, da nur eingeschränkt belastbare Daten oder Abschätzungen für die einzelnen Vorschlagsflächen vorgelegt werden. So wurden beispielsweise bei einzelnen Flächen die vorliegenden Daten aus Sicht von Referat 56 nicht hinreichend und sachgerecht ausgewer-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>tet und daher Prognosen bzw. Einschätzungen abgegeben, die ebenfalls nicht belastbar sind und artenschutzrechtliche Konflikte aufzeigen, die es in der prognostizierten Schwere so nicht gibt. Dies soll explizit am nachfolgenden Beispiel aufgezeigt werden:</p> <p><u>Objekt-ID 299¹ „Miro-Erweiterung“</u> Hierzu heißt es im Umweltbericht: <i>„Nach derzeitigem Kenntnisstand sind folgende Arten im Gebiet/näherem Umkreis zu finden: FFH Gebiet „Rheinniederung von Karlsruhe bis Philippsburg“: Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Kammmolch, Schlammpeitzger sowie andere Fischarten, Zierliche Tellerschnecke, Großer Eichenbock, Helm-Azurjungfer, Große Moosjungfer, Hirschkäfer, Großer Feuerfalter, Grüne Flussjungfer, Bachmuschel, Spanische Flagge und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.“</i> Nach einem Abgleich mit dem MaP lässt sich aber Folgendes feststellen: Die Vorschlagsfläche steht nur marginal in Kontakt mit dem südlichsten linear verlaufenden Zipfel (Hochwasser-Dammbereich) des 4656 ha großen FFH-Gebiets. Auf dem Hochwasser-Dammbereich wurden durch die MaP-Kartierung keine der oben genannten FFH-Arten nachgewiesen, lediglich der LRT 6510 kommt dort in Nachbarschaft zur Vorschlagsfläche vor (Abb. 1). Weiter heißt es zu der Fläche: <i>„Aufgrund der vom Siedlungsbereich abgeschiedenen Lage der Fläche sind auch Untersuchungen über das potentielle Vorkommen der Wildkatze notwendig, da ihr Vorkommen in der Rheinaue belegt ist und die Fläche ein wichtiges Trittsteinbiotop oder Nahrungshabitat sein könnte.“</i> Diese Fläche ist – wie aus dem Luftbild und der topographischer Karte erkennbar wird – in alle Richtungen mit für Wildtiere starken Barrieren versehen, die die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung für nicht flugfähige größere Säugetierarten wie die Wildkatze sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Beachtet man die Ergebnisse des Generalwildwegplans, der auch für Arten wie die Wildkatze eine gute Grundlage bietet, um deren Wanderbewegungen zu prognostizieren, so stellt man fest, dass der Ballungsraum Karlsruhe weiträumig gemieden wird. Inwieweit dann diese Fläche noch ein Trittsteinbiotop oder Nahrungshabitat darstellt und wofür, ist nicht nachvollziehbar. Als Ergebnis wird die Empfehlung abgegeben, dass diese Fläche als Vorrangfläche verworfen werden sollte, da insbesondere das „Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (BI)“ sehr konfliktreich sei. Diese Auffassung ist aufgrund der geschilderten artenschutzfachlichen Betrachtung nicht belastbar zu begründen.</p>

¹ Die genannten Flächennummern beziehen sich immer auf die Objekt-ID aus den vom NVK zur Verfügung gestellten digitalen Daten.

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
-----------------------------	----------------

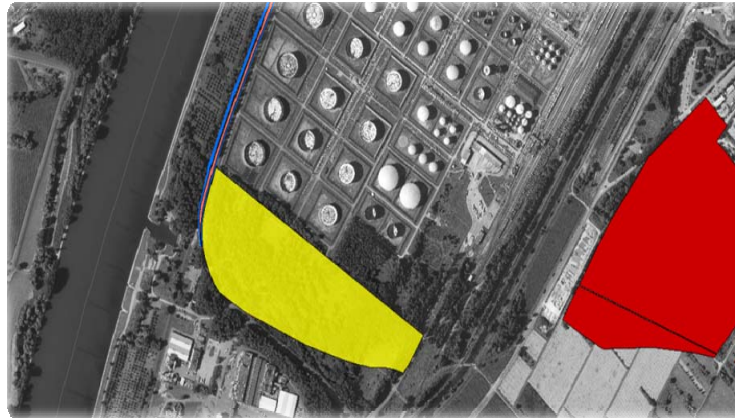


Abb. 1: Lage des Vorschlagsfläche „Miro-Erweiterung“ zum FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Karlsruhe und Philippsburg“ (Transparent-Gelb: „Miro-Erweiterung“; Vollfarben-Rot: nächstgelegene Vorschlagsflächen, Blau: FFH-Gebiet; Altrosa: LRT 6510)

Darüber hinaus möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das spezielle Artenschutzrecht bereits in der Bauleitplanung des Plangebers zu berücksichtigen ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bauleitplanes gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB nur dann zu bejahen, wenn der Bauleitplan seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag auch gerecht werden kann. Dies ist der Fall, wenn im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar ist, dass keine dauerhaften rechtlichen Hindernisse bestehen, die gegen die Verwirklichung des Planes sprechen. Derartige rechtliche Hindernisse können auch in artenschutzrechtlichen Bestimmungen begründet sein. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sollten die Belange des Artenschutzes zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Hürden auf der nachgelagerten Planungsebene frühzeitig betrachtet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 13.11.2008.

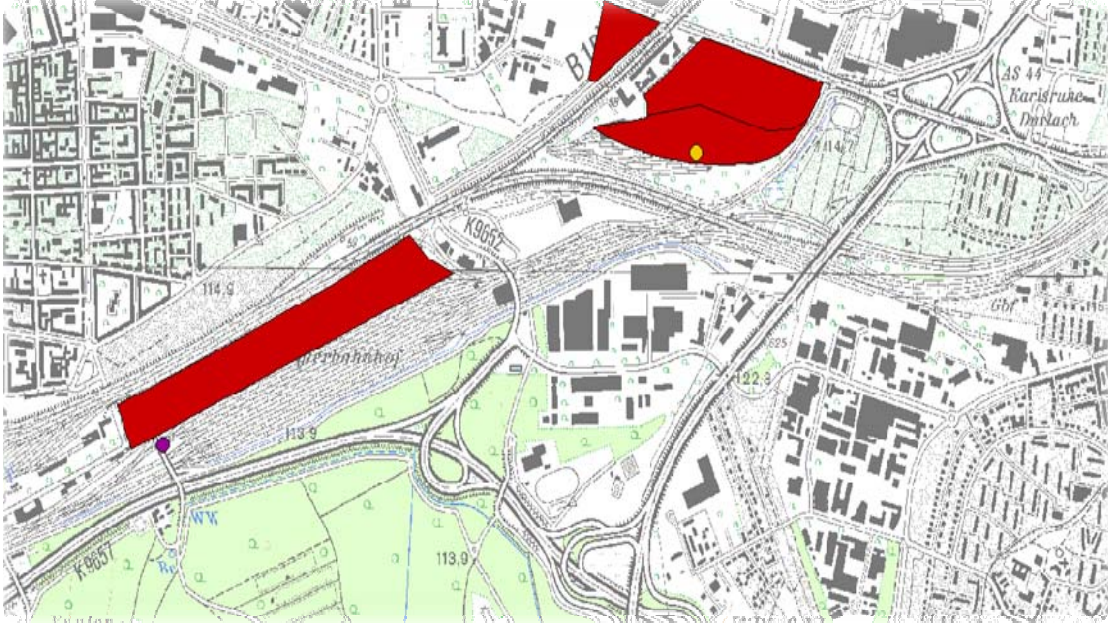
Zu unkonkret sind beispielsweise pauschale Aussagen, wie Sie auf Seite 72 des Umweltberichts getroffen werden: *„Aufgrund der Maßstabsebene und den in ihrer Erfassungstiefe sehr unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Daten kann sich diesem Aspekt nur angenähert werden. In den später folgenden Genehmigungsverfahren sind die entsprechenden vertiefenden artenschutzrechtlichen Erfassung und Bewertungen durchzuführen.“* Auf Seite 73 des Umweltberichts wird ergänzt: *„Es wird vorgeschlagen, die konkrete Überprüfung artenschutzrechtliche Aspekte in den angesprochenen Fällen auf die Bauleitplanung „abzuschichten“.“*

Es ist richtig, dass aufgrund der Maßstabsebene die Betrachtung der Thematik insgesamt nicht so detailliert sein kann, es ist aber dennoch für jede einzelne Fläche darzulegen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können und ob bzw. wie diese zu lösen wären. Der bloße Hinweis auf die nachfolgenden Verfahren ist kein zielführender Lösungsansatz.

Referat 56 regt daher an, die artenschutzrechtlichen Ausführungen (saP) im weiteren Bearbeitungsverfahren nochmals stringent zu überarbeiten. Sinnvoll wäre zum Beispiel – anstelle von Erhebungen im Gelände, die auf dieser Planungsebene allenfalls auf Einzelfälle zu beschränken wären – die Erarbeitung von Habitatstrukturanalysen für die einzelnen Vorschlagsflächen mit dem Ziel, auf Grundlage dieser Daten potentielle

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Vorkommen von streng geschützten Arten zu identifizieren. Ziel muss es sein, dass für die weiterzuverfolgenden Flächen die klare Aussage getroffen werden kann, dass deren Ausweisung keine auf Dauer nicht behebbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.</p>  <p>ASP Die Prüfung ergab eine Überlagerung einer Vorschlagsfläche mit einem Vorkommen einer ASP-Art (Objekt-ID 47, „Gleisbahnhof Süd“ mit der Pflanzenart <i>Herniaria glabra</i>, Kahles Bruchkraut, s. Abb.2). Diese Art wächst natürlicherweise auf Sandmagerrasen und in Heidevegetation. Heute trifft man sie an sandigen Ruderalstellen, aber auch in Pflasterritzen von selten begangenen Verkehrsinseln oder zwischen den Steinen von Dämmen an. Ggf. können Maßnahmen im nahen Umfeld (Bahnbetriebsgelände zw. Karlsruhe Hbf und Messplatz Karlsruhe) durchgeführt werden. Im Umweltbericht wird dort als ASP-Art die „Rauhe Miere“ angegeben. Die Artangabe ist nicht nachvollziehbar und sollte korrigiert werden. Weitere Überlagerungen mit Vorkommen von ASP-Arten konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Abb. 2: Überlagerung eines ASP-Vorkommens mit einer Vorschlagsfläche des FNP (Gelbe Punktsgnatur: betroffenes ASP-Vorkommen; Vollfarben-Rot: Vorschlagsflächen aus dem FNP-Entwurf)</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>2. Weitere naturschutzrechtliche Aspekte</p> <p><u>LIFE</u> Eine Betroffenheit ist nicht feststellbar. Alle rheinnahen Vorschlagsflächen stehen nicht im räumlichen Kontakt zur LIFE-Flächenkulisse.</p> <p><u>HOTSPOT</u> Eine Überlagerung der Vorschlagsflächen mit Maßnahmenflächen des Hotspot-Projekts „Lebensader Oberrhein“ ist nicht gegeben.</p> <p><u>MaP bzw. FFH/SPA-Gebiete</u> Die vorliegenden MaP bzw. PEPL sowie die in Bearbeitung befindlichen Natura 2000-Managementplanungen und deren Daten/Aussagen wurden berücksichtigt. Die Beurteilung der Natura 2000-Vorprüfung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde und wurde daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher betrachtet. Aus den Unterlagen ist aber zu entnehmen, dass sich die Bearbeiter zwar ausführlich mit der Thematik beschäftigt haben, die Schlussfolgerungen und Interpretationen in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung lassen aber keine abschließende Betrachtung für sämtliche Vorschlagsflächen zu. Für einzelne Flächen bleibt offen, ob die nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Arten und Lebensraumtypen von Natura 2000-Gebieten eintreten können und wie diese ggf. durch Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können. Auch hier gilt: Ein Bauleitplan ist dann nicht erforderlich und daher nichtig, wenn seiner Umsetzung auf Dauer nicht behebbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Referat 56 regt daher an, die habitatschutzfachlichen Ausführungen (FFH-VP) im weiteren Bearbeitungsverfahren nochmals stringent zu überarbeiten. Vorhandene Daten sollten nicht pauschaliert ausgewertet, sondern einzelfallbezogen habitatschutzfachlich fundiert aufgearbeitet werden. Insbesondere in der vorliegenden Entwurfsfassung scheinen die Aussagen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung von den maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete innerhalb der verschiedenen Kapitel, die sich dem Thema widmen, noch unterschiedlich, also noch nicht vereinheitlicht worden zu sein, was insgesamt verwirrt. Ziel sollte es – wie oben bereits ausgeführt – sein, dass der Ausweisung der weiter zu verfolgenden Flächen grundsätzlich keine auf Dauer nicht behebbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Welcher Umfang möglicherweise an Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Kohärenzmaßnahmen letztendlich notwendig sein wird, wäre dann in den nachgeordneten Verfahren zu konkretisieren.</p> <p><u>NSG sowie kombinierte NSG/LSG</u> Die Prüfung ergab, dass die Vorschlagsfläche mit Objekt-ID 48 „Spöck Nord“ direkt an das NSG „Wilhelmsäcker“ im Osten angrenzt (s. Abb. 3). In der Würdigung zu dem NSG heißt es: <i>„Die Nähe zur Siedlung gefährdet die Nachtfalterfauna. Das Lichtspektrum der Straßenbeleuchtung zieht die Nachtschmetterlinge an und wird für sie zur Todesfalle. Bei den zu erwarteten Bebauungsplänen ist diese Gefahr durch entsprechende Festsetzungen im Vorfeld auszusuchen.“</i> Es wird vorgeschlagen, schon im jetzigen Verfahren auf diese Gefährdung hinzuweisen, aber auch schon entsprechende Minimierungsmaßnahme zum Schutz der empfindlichen Nachtfalterfauna zu skizzieren. Spätestens beim B-Plan-Verfahren wären dieser Aspekt sowie die Schutzzwecke der NSG-VO zum NSG „Wilhelmsäcker“ entsprechend vertiefend zu berücksichtigen.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
-----------------------------	----------------

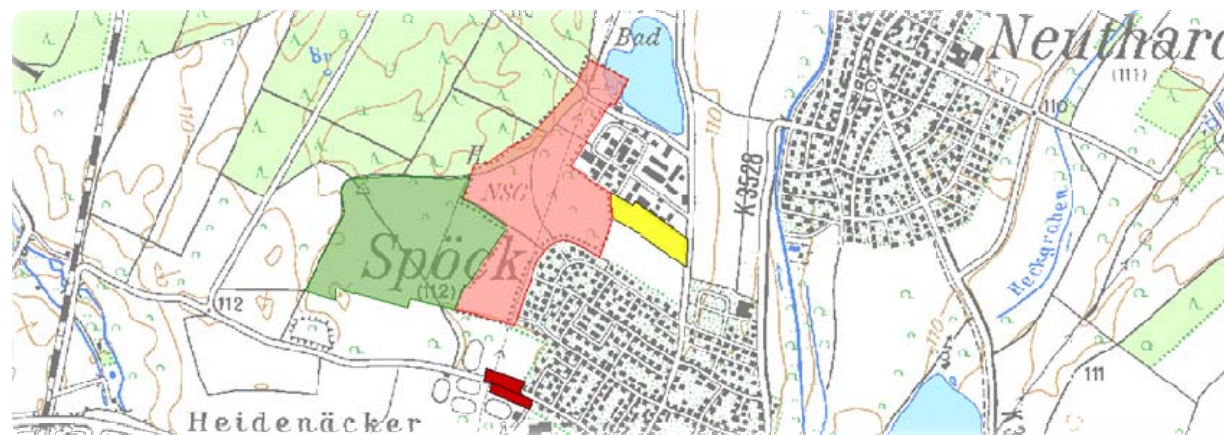


Abb. 3: Lage des NSG/LSG Wilhelmsäcker zu benachbarten Vorschlagsflächen des FNP
 (Transparent-Rot: NSG; Transparent-Grün: LSG; Vollfarben-Gelb: direkt angrenzende Vorschlagsfläche „Spöck-Nord“; Vollfarben-Rot: weitere Vorschlagsflächen aus dem FNP-Entwurf;)

Weiterhin ergab die Prüfung, dass sich die Fläche „Schwarzenbusch-Erweiterung“ (Objekt-ID 357) in Teilen mit dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe verordneten dienenden LSG „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ überschneidet (s. Abb. 4). Referat 56 schließt sich der Aussage aus dem Umweltbericht (S. 87) zu der Fläche im T-FNP-Entwurf an, die besagt: „Die Fläche der Schwarzenbusch Erw. in Marxzell liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet und sollte entsprechend reduziert werden.“ Gemäß der Grünlandkartierung des Ref. 56 lassen sich zudem größere Anteile der gesamten Vorschlagsfläche dem LRT 6510 zuordnen, wenn auch nicht innerhalb des FFH-Gebiets gelegen. Hierauf wäre spätestens im nachfolgenden Verfahren näher einzugehen.

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	 <p>Abb. 4: Überlagerung der Vorschlagsfläche Schwarzenbusch-Erweiterung mit dem dienenden LSG Albtalplatten und Herrenalber Berge (Transparent-Grün: LSG; Vollfarben-Rot: Vorschlagsflächen Schwarzenbusch-Erweiterung)</p> <p>Die Betroffenheit anderer im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe liegender Schutzgebiete konnte nicht festgestellt werden.</p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	<p>Allgemeines: Wir begrüßen die der Flächennutzungsplanfortschreibung zugrundeliegenden Leitziele, bei der ein qualitativ und quantitativ ausgewogenes Gewerbeflächenangebot im NVK im Vordergrund steht. Der Planungsprozess wird untermauert insbesondere durch die Gewebeflächenstudie (CIMA) und die Tragfähigkeitsstudie. Sie haben aufgrund ihrer hohen Qualität, Aktualität und Nachvollziehbarkeit Vorbildfunktion für andere Planungen in der Region übernommen.</p> <p>Gewerbeflächenbedarf: Die Bedarfsermittlung für den Zielhorizont 2030 wird im Erläuterungsbericht ebenfalls transparent dargelegt. Sowohl die noch vorhandenen Innentwicklungspotentiale, als auch die bislang un bebauten FNP-Flächen und ihre Anrechnung auf den Flächenbedarf sind ablesbar. Der Ausweisungsbedarf an neuen Gewerbeflächen ist mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Er wird, so wie in Tabelle A.1 dargestellt, auch von uns mitgetragen.</p> <p>Planungsalternativen: Im Hinblick auf die von der Planungsstelle entwickelten Entwicklungsvarianten A, „lokale“ Deckung des Bedarfs, und Variante B „kooperativer“ Ansatz präferieren und unterstützen wir insbesondere die Bemühungen des NVK mit Hilfe von interkommunalen Gewerbegebieten die ermittelten Bedarfe an wenigen, gut geeigneten Standorten zu konzentrieren.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Zu den einzelnen Flächenausweisungen: Einige der nachfolgend beschriebenen Flächen sind ohne Änderung des Regionalplans nicht realisierbar. Deshalb muss im weiteren Verfahren, auch vor dem Hintergrund der o. g. Entwicklungsvarianten eine Gesamtlösung für das weitere Vorgehen gefunden werden.</p> <p><u>Eggenstein-Leopoldshafen</u> EL.2-G-001.a, Kurze Zelg, 5,7 ha gewerbliche Baufläche Die geplante gewerbliche Baufläche am südöstlichen Ortsrand von Eggenstein ist durch ihre gute verkehrliche Anbindung und der Zuordnung zur vorhandenen Siedlung bereits in der Siedlungsstudie II des RVMO als erste Priorität für die weitere Siedlungsentwicklung in Eggenstein-Leopoldshafen bewertet worden. Die Raumnutzungskarte des Regionalplans stellt hier einen regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterungen dar. Wir stimmen der Planfläche zu.</p> <p>EL.2-G.001.b, Neufeld 1. Zelg, 2,8 ha gewerbliche Baufläche Die geplante Baufläche, östlich an das Gebiete „Kurze Zelg“ angrenzend, ist Teil des o. g. regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für Siedlungserweiterungen. Sie hat eine ähnliche Lagegunst, wie die Nachbarfläche, kommt in der Rangfolge bzw. Realisierung jedoch an zweiter Stelle. Wir stimmen der Flächenausweisung zu.</p> <p><u>Stadt Karlsruhe</u> Wir weisen darauf hin, dass die im Westen von Karlsruhe in Knielingen zur Herausnahme aus dem FNP vorgesehenen Flächen im Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterungen gesichert sind. Ebenso ist eine direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz im Regionalplan enthalten.</p> <p>KA.2-G-214, Gottesauerfeld Erweiterung, 1,3 ha gewerbliche Baufläche Die Ergänzung des Gebietes „Gottesauerfeld“ nach Norden stellt eine sinnvolle Arrondierung des Bereichs Karlsruhe-Nord-West dar. Der Regionalplan enthält keine Festlegungen auf dieser Fläche. Wir stimmen der geplanten Ausweisung zu.</p> <p>KA.2-S-008, Messplatz, 2,5 ha gewerbliche Baufläche KA.2-S-009.a, Gleisbahnhof, Nord, 9,0 ha gewerbliche Baufläche KA.2-S-009.b, Gleisbahnhof, Süd, 6,8 ha gewerbliche Baufläche Alle drei Standorte sind aufgrund ihrer Lagegunst bestens geeignete Innenentwicklungsflächen für die gewerbliche Nutzung. Im Regionalplan sind keine Festlegungen enthalten, die der künftigen gewerblichen Nutzung entgegenstehen.</p> <p>KA.2-G-228, Im Horbenloch, 3,2 ha gewerbliche Baufläche Die geplante Flächenausweisung im Verkehrsdreieck zwischen der B 3, der L 623 und der Autobahn liegt abgesetzt vom Siedlungszusammenhang und stellt einen neuen Siedlungsansatz dar. Die Fläche ist des hier im Regionalplan großräumig festgelegten Regionalen Grünzugs. Voraussetzung für die Ausweisung als gewerbliche Baufläche ist die entsprechende Änderung des Regionalplans.</p> <p><u>Ettlingen</u> ET.2-G-001, Gutshof Hagbruch, 9,3 ha gewerbliche Baufläche Hier soll eine Fläche, die zu ca. 50 % aus Wald und 50 % aus landwirtschaftlicher Fläche besteht, in gewerbliche Baufläche umgewidmet wer-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>den. Der Regionalplan legt den in der nördlichen Hälfte gelegenen Waldbestand als Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft fest, in dem die bauliche Nutzung ausgeschlossen ist. Der südliche Bereich ist ohne zielförmige Festlegungen, aber aufgrund des östlich verlaufenden Malscher Landgrabens als überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser dargestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Gebiet als Konfliktbereich bewertet. Aus siedlungsstruktureller Sicht stellt es jedoch eine sinnvolle Arrondierung des Gewerbeschwerpunktes der Stadt Ettlingen dar.</p> <p>Aufgrund des Zielverstoßes gegen den Regionalplan (Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft) ist die entsprechende Änderung des Regionalplans Voraussetzung für die Ausweisung der Fläche als gewerbliche Baufläche im FNP. Aus regionalplanerischer Sicht wird diesen Flächen Priorität vor den anderen drei Flächen im Bereich Ettlingen-West gegeben. Die Funktion des Waldes ist an dieser Stelle durch die angrenzenden Nutzungen im Umfeld und die Autobahn A 5 eingeschränkt.</p> <p>ET.2-G-002.a, Oberer Haag Erweiterung I, 2,1 ha gewerbliche Baufläche ET.2-G-002.b, Oberer Haag Erweiterung II, 2,2 ha gewerbliche Baufläche</p> <p>Die beiden Teilflächen Oberer Haag Erweiterung I und II stellen aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes im Westen von Ettlingen dar. Sie liegen jedoch beide in der hier im Regionalplan zwischen der Kernstadt und Bruchhausen festgelegten Grünzäsur, in der eine Bebauung ausgeschlossen ist. Voraussetzung für ihre Aufnahme in den FNP ist eine entsprechende Änderung des Regionalplans.</p> <p>ET.2-G-016, Heiligenfeld Süd, 4,6 ha gewerbliche Baufläche</p> <p>Die spornartig entlang der Autobahn verlaufende Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden liegt ebenfalls vollständig in der im Regionalplan zwischen Ettlingen und Bruchhausen festgelegten Grünzäsur. Sie fügt sich nicht wie die o. g. Flächen Oberer Haag I und II in die vorhandene Siedlungsstruktur ein und begünstigt die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen. Sie wird deshalb aus regionalplanerischer Sicht als die ungünstigste Alternative im Westen von Ettlingen bewertet. Voraussetzung für ihre Ausweisung im FNP wäre ebenso eine entsprechende Regionalplanänderung.</p> <p>ET.2-G-024, Seehof Süd, 1,4 ha gewerbliche Baufläche</p> <p>Der Standort Seehof Süd liegt in der im Regionalplan zwischen Karlsruhe und Ettlingen festgelegten Grünzäsur, die dem Zusammenwachsen der Siedlungskörper entgegenwirkt. Voraussetzung für eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche ist die entsprechende Änderung des Regionalplans. Die aktuelle Situation am Seehof, als Eingangsbereich für die Stadt Ettlingen lässt jedoch hier eine städtebauliche Aufwertung wünschenswert erscheinen. Entsprechend der Bedeutung des Bereichs für die Stadt Ettlingen, sind an eine Entwicklung hohe gestalterische Ansprüche gestellt.</p> <p><u>Karlsbad</u> KB.2-G-004, Im Steinig, 15 ha gewerbliche Baufläche</p> <p>Die von der Gemeinde Karlsbad an der Grenze zur Gemarkung der Stadt Karlsruhe und in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss A 8 verfolgte Gewerbeflächenausweisung stellt einen gänzlich neuen Siedlungsansatz in topographisch exponierter Lage dar. Der Regionalplan legt an dieser Stelle einen Regionalen Grünzug fest, der den Bereich als großräumig zusammenhängenden Freiraum schützen soll. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge ist ausgeschlossen.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>KB.2-G-002, Schießhüttenäcker-Nordwest, 3, 6 ha gewerbliche Baufläche Mit der geplanten Flächenausweisung soll der Gewerbeflächenstandort Schießhüttenäcker in Langensteinbach um 3,6 ha nach Nordwesten erweitert werden. Die Fläche greift in die hier im Regionalplan zwischen Langensteinbach und Waldbronn-Reichenbach festgelegte Grünzäsur ein. Die gute verkehrliche Anbindung des Gewerbestandorts an die A 8 und siedlungsstrukturelle Gründe sprechen aus regionalplanerischer Sicht für die Arrondierung an diesem Standort. Voraussetzung für die Darstellung im FNP wäre die entsprechende Änderung des Regionalplans.</p> <p>KB.2-G-003, Finkengrund, 5,6 ha gewerbliche Baufläche Die geplante Gewerbefläche nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Schießhüttenäcker liegt als zusammenhängende Fläche verkehrsgünstig zur A 8. Die vom Siedlungszusammenhang etwas abgesetzte und abschüssige topographische Lage stellen einen Nachteil gegenüber „Schießhüttenäcker-Nordwest“ dar. Der Regionalplan legt an dieser Stelle einen Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft II (Grundsatz der Regionalplanung) fest. Ziele des Regionalplans stehen der Flächenausweisung damit nicht entgegen.</p> <p><u>Marzell</u> MA.2-G-004.b, Schwarzenbusch – Erweiterung Nord, 2,0 ha gewerbliche Baufläche Das bestehende Gewerbegebiet Schwarzenbusch soll nach Norden erweitert werden. Die Biotoptypenkomplexe-Kartierung des RVMO stellt in diesem Bereich den Biotoptyp „artenreiches Wirtschaftsgrünland“ der Wertstufe „hoch“ dar. Im Regionalplan ist ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, in dem die bauliche Nutzung ausgeschlossen ist. Aufgrund der darüber hinaus ungünstigen verkehrlichen Lage des Gewerbegebietes (Belastung von Ortsdurchfahrten mit Verkehr) und dem Konflikt mit einem Ziel des Regionalplans ist die Arrondierung des Gewerbegebiets auf den tatsächlichen Bedarf der Gemeinde Marzell (0,4 ha) zu reduzieren. Über den Ausformungsspielraum des Regionalplans hinausgehende Flächenerweiterungen stehen nicht im Einklang mit den Zielen des Regionalplans.</p> <p><u>Pfinztal</u> PF.2-G-007, ICT, Süd, 3,8 ha gewerbliche Baufläche Südlich der im FNP bestehenden Reservefläche für das ICT-Gelände soll eine zusätzliche Erweiterungsfläche ausgewiesen werden. Die negative Bewertung der Lagegunst der Fläche durch die schwierige Erschließungssituation wird durch die sehr gute ÖPNV-Anbindung teilweise ausgeglichen. Die Fläche ist landschaftlich stark exponiert und im Regionalplan Teil des hier festgelegten Regionalen Grünzuges, in dem eine Bebauung ausgeschlossen ist. Voraussetzung für eine Aufnahme als Baufläche in den FNP ist eine entsprechende Änderung des Regionalplans. Als künftige Nutzung kommt deshalb aus unserer Sicht nur die Ergänzung des Sonderstandortes für Forschung und Entwicklung in Frage. Der spezifische Bedarf hierfür sollte dargelegt werden.</p> <p>PF.2-G-019, Bühl-Süd, Erweiterung, 2,3 ha gewerbliche Baufläche Entlang der B 10 zwischen den Ortsteilen Söllingen und Kleinsteinbach soll die im FNP bereits enthaltene und noch unbebaute gewerbliche Baufläche Bühl-Süd bis zum Wald um 2,3 ha erweitert werden. Mit der Erweiterung wird in die westlich der B 10 im Regionalplan festgelegte Grünzäsur eingegriffen. Die Grünzäsur, die zur Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen dient, würde nahezu die Hälfte ihrer Fläche verlieren. Die bauliche Nutzung der Grünzäsur ist ausgeschlossen.</p> <p>PF.2-M-101, Jöhlinger Straße/Becker-Gelände Erweiterung, 0,4 ha gewerbliche Baufläche Die geplante Arrondierung am nördlichen Siedlungsrand ist im Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweite-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>zung dargestellt. Regionalplanerische Ziele stehen der Planfläche nicht entgegen.</p> <p><u>Rheinstetten</u> RH.2-G-001.a, LTZ Augustenberg, 30,7 ha (IKG) gewerbliche Baufläche Wir teilen die Bewertung des NVK, dass es sich hier um einen der am besten geeigneten Bereiche im gesamten NVK-Gebiet für gewerbliche Nutzung, insbesondere in interkommunaler Zusammenarbeit, handelt. Die vorhandene äußere Erschließung, der bestehende ÖPNV-Anschluss und die Nähe zur Messe tragen zu einer hohen Lagegunst bei. Im Regionalplan ist hier ein Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft der Stufe II (Grundsatz der Regionalplanung) sowie der Erholung festgelegt. Eine Regionalplanänderung ist zur Umsetzung des Gebietes nicht erforderlich. Der Schutzbedürftige Bereich für die Erholung schließt bei geeigneter Ausgestaltung der Planung eine bauliche Nutzung nicht aus.</p> <p>RH.2-G-005, Neue Messe, Erweiterung, 3,1 ha gewerbliche Baufläche Der messenahe Gewerbestandort soll im Nordosten arrondiert werden. Im Regionalplan ist hier ein regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt, so dass die Fläche auf der Grundlage des Regionalplans grundsätzlich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden kann. Die Grünzäsur zwischen Rheinstetten und Karlsruhe ist von der Flächenausweisung nicht berührt. Im Zusammenhang mit der Nutzung der noch bestehenden Teile der Landebahn des ehemaligen Verkehrsflughafens in der Grünzäsur als Parkierungsfläche für den Messebetrieb hat der RV einen Raumordnerischen Vertrag mit der Stadt Rheinstetten, der Stadt Karlsruhe und der Karlsruher Messe und Kongress GmbH u. a. abgeschlossen. Der Vertrag regelt die befristete Nutzung der Landebahn als Parkierungsfläche in der Grünzäsur. Sobald die Fläche RH.2-G-005 als gewerbliche Baufläche genutzt werden soll, müssen die restlichen Teile der Landebahn in der Grünzäsur zurückgebaut werden.</p> <p><u>Stutensee</u> ST.2-G-005.a, Westlich der Bahn, 4,4 ha gewerbliche Baufläche ST.2-G-005.b, Westlich der Bahn, 22,5 ha (IKG) gewerbliche Baufläche Der nordöstliche Bereich Westlich der Bahn (ST.2-G-005.a) in Blankenloch ist bereits im gültigen Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen dargestellt. Der südliche Bereich Westlich der Bahn (ST.2-G-005.b) ist im Regionalplan als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft der Stufe II festgelegt. Diese Schutzbedürftigen Bereiche sind als Grundsätze der Regionalplanung definiert. Im Fall einer Überplanung mit Bauflächen ist eine Abwägung zwischen den Interessen der Landwirtschaft und künftigen gewerblichen Entwicklung, nicht aber eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Die Größe der zusammenhängenden Fläche, die Lage an der L 560, der Anschluss an den ÖPNV und die ebene Topographie sprechen aus unserer Sicht für eine gewerbliche Nutzung. Wir unterstützen den NVK Karlsruhe deshalb in seiner Auffassung, dass es sich bei dem Bereich Westlich der Bahn um eine besonders für die interkommunale Zusammenarbeit geeignete Fläche handelt.</p> <p>ST.2-G-002, Spöck Nord, 3,0 ha gewerbliche Baufläche Zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der Ortslage von Spöck enthält der Regionalplan keine regionalplanerischen Festlegungen (weiße Fläche). Ziele des Regionalplans stehen einer gewerblichen Nutzung deshalb nicht entgegen. Bei einer Erweiterung des Gewerbegebiets von Spöck sind allerdings die im Westen verlaufende Grenze zur Grünzäsur und mögliche Konflikte mit der südlich beginnenden Wohnbebauung von Spöck zu beachten.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p><u>Weingarten</u> WG.1-G-011_H, Breitenwiesenäcker, 1,5 ha Herausnahme von Gewerbefläche und WG.2-G-004, Sandfeld Erweiterung, 6,5 ha gewerbliche Baufläche</p> <p>Die Gemeinde Weingarten und der RV haben sich im Vorfeld der Einleitung der frühzeitigen Beteiligung des Flächennutzungsplans 2030 über einen Flächentausch innerhalb der FNP-Flächen abgestimmt. Die Gemeinde möchte das Gewerbegebiet Sandfeld um einen ca. 40 m breiten Streifen nach Westen erweitern. Der Bereich ist als Schutzdürftiger Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I von der Bebauung ausgeschlossen. Die Fläche beträgt insgesamt 2,7 ha. Im Gegenzug dazu verzichtet sie auf eine Baufläche im Bereich Breitenäcker von ca. 1,6 ha. Um Flächengleichheit im Tausch zu erzielen, soll das Gewerbegebiet Sandfeld am nördlichen Rand noch um ca. 1,0 ha reduziert werden. Auf der Basis eines Raumordnerischen Vertrags, der den genannten Flächentausch vereinbart, stimmt der Regionalverband der geringfügigen Erweiterung des Gewerbegebiets Sandfeld, im Rahmen des Ausformungsspielraums des Regionalplans zu. Der Raumordnerische Vertrag soll in Kürze von der Gemeinde Weingarten und dem Regionalverband unterzeichnet werden.</p>
Stadt Bruchsal	Belange der Stadt nicht berührt.
Stadt Ettlingen	<p>Da zukünftig eine Kooperation zwischen den beiden Städten Ettlingen und Karlsruhe im Bereich „Seehof“ gewollt ist und bereits erste Vereinbarungen zu einem solchen interkommunalen Zusammenschluss getroffen wurden, soll im Rahmen der Fortschreibung des FNP 2030 - Schwerpunkt „Gewerbe“ die Planvariante B weiter geführt werden. Dabei sollte jedoch Variante B um die Fläche „Oberer Haag, Erweiterung II“ ergänzt werden.</p> <p>Der daraus resultierende erhöhte Flächenumfang soll durch Abzug eines „grünen Saums“ entlang des Malscher Landgrabens ausgeglichen werden. Hierdurch wird den Empfehlungen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung, einen entsprechenden Vorsorgeabstand zum Malscher Landgraben einzuhalten, Rechnung getragen sowie eine Grünverbindung geschaffen, die auch Gegenstand des aktuell in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes ist. Zudem unterstützt diese Maßnahme die ökologische Funktion des Landgrabens (vgl. Umweltbericht) insgesamt. Damit sollen alle Ettlinger Prüfflächen in die Fortschreibung des FNP 2030 – Schwerpunkt „Gewerbe“ aufgenommen und im weiteren Verfahren betrachtet werden. Die Flächen „Gutshof Hagbruch“ sowie „Heiligenfeld Süd“ sind in diesem Zusammenhang zu reduzieren (s. Anlage).</p>
Stadt Gaggenau	Es werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt.
Stadt Karlsruhe Grundstücksbewertungsstelle	<p>Den Entwurf des FNP 2030 „Flächen für Gewerbe“ nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Wir bitten Sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen, da die planerische Entwicklung eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung von Bodenwerten darstellt.</p>
Stadt Karlsruhe Städtisches Klinikum	Das Städt. Klinikum sieht keine Notwendigkeit auf die jetzige Entwicklung Einfluss zu nehmen.
Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt	<p>Die Fläche KA.1-G-227_H „Hörgel“ am nördlichen Ortseingang von Wolfartsweier ist bereits vorab aus der weiteren Prüfung ausgeschieden und soll aus dem Flächennutzungsplan entfallen. Wir begrüßen aus städtebaulicher Sicht diese Entscheidung. Ein Bebauungsplan ist mangels Nachfrage in diesem Gebiet bisher auch nicht aufgestellt worden.</p> <p>Die Fläche KA.2-G-228 „Im Horbenloch“ (Wolfartsweier) soll im weiteren Prüfverfahren aufgrund ihrer Lage von 12,9 ha auf 3,2 ha reduziert</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	werden (siehe Vorentwurf auf Seite 65). Diese Reduzierung begrüßen wir aufgrund der Lage in einem regionalen Grünzug und ohne unmittelbaren Siedlungszusammenhang südlich der Autobahn A8. Ein Bebauungsplan gilt in diesem Bereich bisher nicht.
Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Fortschreibung keine Bedenken. Wir regen an - sofern noch nicht geschehen - das RP Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie als Klimaschutzbehörde ebenfalls anzuhören.
Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst	<p>1. Allgemeines Generell sprechen wir uns für einen weitestgehenden Verzicht der Neuüberplanung von Freiflächen aus. Der Gewerbeflächenbedarf sollte zur Reduzierung der Flächenversiegelung vorrangig mittels Überplanung und Wiedernutzbarmachung bereits bebauter Flächen gedeckt werden. Der planerische Ansatz des Entwurfs trägt dem auch Rechnung. Die Untersuchungsergebnisse, die für den Bereich der Stadt Karlsruhe keinen Neubedarf an Gewerbeflächen, sondern die Notwendigkeit eines strategischen Flächentauschs sehen, erscheinen uns nachvollziehbar.</p> <p>Wir begrüßen in diesem Zusammenhang den Verzicht auf die Prüfflächen, die nach Vorabwägung nicht mehr weiter im Verfahren berücksichtigt werden sollen (Vorentwurf S. 12, Tab. A.4) sowie die geplante Herausnahme von bisherigen Gewerbestandorten des FNP 2010 (u.a. Distelgrund, Knielingen West II, MiRO-Erweiterungsfläche).</p> <p>2. Bewertung Einzelflächen im Umweltbericht Der Umweltbericht ist umfangreich und detailliert. Nach Sichtung der Unterlagen mit Augenmerk auf unsere Belange, können wir folgende Einschätzung abgeben:</p> <p>a) <u>Entfallende Flächen:</u> KA.1-G-021 H Bellenäcker: Keine Anmerkungen KA.1-G-023 H Distelgrund: Die Einstufung als „konfliktreiches Gebiet“ wird geteilt. Die Prognose als „geeignetes Gebiet bei Beachtung Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen“ erachten wir als vermutlich zu optimistisch. Die Flächen sind auch Bestandteil einer übergreifenden Ausgleichskonzeption. Die Umsetzung dieser Konzeption hat die Stadt den Naturschutzverbänden zugesagt, um die Umwandlung von Wiesen in Acker an anderer Stelle in Knielingen auszugleichen. Die im Fall einer gewerblichen Überbauung genannten Maßnahmen (Grünflächengestaltung und Dachbegrünung) würden den Verlust dieser auf Flächen angewiesenen Strukturen nur sehr unzureichend minimieren. KA.1-GI-212_H und 213_H Knielingen West: Die Einstufung als konfliktreiches Gebiet“ wird geteilt. Hierzu folgende Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> - Das Gesamtgebiet ist ein wichtiger Baustein im Biotopverbund. - Es handelt sich um zudem um einen bedeutenden ackerbaulichen Standort für das Hofgut Maxau. - Artenschutzrechtlich ist auch mit dem Vorkommen der Feldlerche zu rechnen. Die Anmerkungen gelten für beide Gebietsteile, vorrangig jedoch für Knielingen II (KA.1-GI-213_H), für Knielingen I (KA.1-GI-212_H) in abgeschwächter Form. Der Naturschutzbeauftragte spricht sich unter dem Gesichtspunkt der Eindämmung des Flächenverbrauchs auch für die vollständige Herausnahme von Knielingen I aus. Unklar bzw. widersprüchlich ist u.E. die Aussage auf S. 78 des Umweltberichts, wonach für das Gebiet nach der Natura2000-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Es wird dort nicht unter die Gebiete gezählt, bei denen mit entsprechenden Vermei-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>dungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung verhindert werden kann (ebenfalls S. 78). Auf S. 79 wird dann aber weiter ausgeführt, dass Beeinträchtigungen des Gebiets durch einen Vorsorgeabstand verhindert werden könnten. In Tabelle 4 (S. 75) wird hingegen eine Beeinträchtigung von Natura2000-Belangen (hier: Vogelschutzgebiet) von vorneherein ausgeschlossen und nur ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht gesehen.</p> <p>KA.1-GI-999_H MiRO Erweiterung: Die Einschätzung als „sehr konfliktreiches Gebiet“ wird geteilt, u.a. wg. Biotopverbund zum Rhein, Artenschutz (z.B. Kammmolchvorkommen).</p> <p>b) <u>Neu hinzukommende Flächen</u></p> <p>KA.2-G-010 Güterbahngelände Fautenbruchstraße: Die Erst-Einstufung als „konfliktreiches Gebiet“ wird geteilt. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen (insb. Reduzierung um die Kleingartenfläche) und bei Abarbeitung des Artenschutzes kann aber dem Status als „geeignetes Gebiet“ zugestimmt werden. Zu beachten ist, dass sich die Netto-Fläche ggf. für notwendige vorgezogene Ausgleichsflächen reduziert.</p> <p>KA.2-G-214 Gottesauer Feld, Erweiterung: Keine Anmerkungen, das Gebiet erscheint uns geeignet.</p> <p>KA.2-G-228 Horbenloch (Wolfartsweier): Positiv anzumerken ist, dass entsprechend der eingebrachten Hinweise die Fläche verkleinert wurde und zumindest die Verlagerungsproblematik für die Sportvereine (mit andernfalls entsprechendem neuem Flächenbedarf) damit gelöst werden konnte. Aus – insbesondere vom Naturschutzbeauftragten eingebrachten - grundsätzlichen Erwägungen (Zielsetzung: kein neuer Verbrauch von Freiflächen) ist die Überplanung der Freiraumflächen aber dennoch als problematisch einzustufen.</p> <p>KA.2-G-008 Messplatz: Keine Anmerkungen, das Gebiet erscheint uns geeignet.</p> <p>KA.2-G-009a/b Gleisbahnhof Nord und Süd: Die beiden Teilflächen werden als „sehr konfliktreich“ und „konfliktreich“ eingestuft. Auf die Artenschutzproblematik wird in den Gebietssteckbriefen bereits entsprechend hingewiesen. Die Artenschutzrelevanz wurde im Vorfeld auf der Fläche Süd höher eingeschätzt als auf der Fläche Nord. Wir gehen davon aus, dass sich die nun negativere Bewertung der Fläche Nord aus den klimatischen Belangen speist. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen und unter der Prämisse der Abarbeitung des Artenschutzes kann aber dem Status für die Fläche Süd als „geeignetes Gebiet“ zugestimmt werden. Zu beachten ist, dass sich die Netto-Fläche ggf. für notwendige vorgezogene Ausgleichsflächen reduziert. Wir regen hierzu an, mit den Fachdienststellen ggf. auszuloten, ob ein Neuzuschnitt des Gebiets (z.B. aus den unkritischeren Bereichen beider Gebiete) sinnvoll ist.</p> <p>3. Variantenvergleich</p> <p>Wir hatten uns bereits bei den Vorabstimmungen für die Weiterverfolgung von Flächenpool-Lösungen bzw. interkommunale Gewerbegebieten ausgesprochen. Ausweislich der Variantendarstellung würde auch nach dem jetzigen Planungsstand bei der Variante A „lokal“ mit rein lokalen Gewerbeflächen in Karlsruhe der „Umverteilungsbedarf“ auf eigener Gemarkung nicht gedeckt werden können. Die Variante B „kooperativ“ mit gemeinsamen Flächenausweisungen weist diesen Nachteil nicht auf und erscheint uns aus Gründen der Nachhaltigkeit vorzugswürdig. Da die Flächenpotentiale für die gemeinsamen Gebiete allerdings alle außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs liegen, können wir keine inhaltliche Bewertung der Flächen abgeben.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>4. Fazit Die vorgelegten Unterlagen erachten wir als umfassend und aussagekräftig. Die einzelnen Flächen stufen wir wie folgt ein: <u>Zustimmung:</u> KA.2-S-008 Messplatz KA.2-G-214 Gottesauer Feld, Erweiterung <u>Vorstellbar bei entsprechenden Optimierungen:</u> KA.2-G-010 Güterbahngelände Fautenbruchstraße KA.2-S-009 Gleisbahnhof (ggf. mit Neuzuschnitt der Teilflächen a+b) <u>Kritisch aus grundsätzlichen Erwägungen (Freiflächenverbrauch) / nur „Notlösung“:</u> KA.2-G-228 Horbenloch (Wolfartsweier) Bei den übrigen Flächen gehen wir davon aus, dass es bei der Herausnahme verbleibt.</p>
Stadt Stutensee	<p>Grundsätzlich stimmen wir dem ausgearbeiteten Vorentwurf für die Fortschreibung der Gewerbeflächen auf Stutenseer Gemarkung zu. Wir bitten Sie, die Größenangaben der Prüfflächen im schriftlichen Teil des Vorentwurfs mit den Flächengrößen in der Planzeichnung zu vereinheitlichen. Die Stadt Stutensee steht derzeit hinsichtlich der "interkommunalen Kooperation" mit der Stadt Karlsruhe in Verbindung. Das Ergebnis ist noch offen. Im vorgelegten Vorentwurf des Umweltberichts sind die im FNP 2010 bereits als Gewerbeflächen ausgewiesenen Bereiche "Westliche und Nördliche Spechastraße" im Stadtteil Spöck anhand von Steckbriefen bewertet. Diese beiden Flächen wurden als Tauschflächen zur Herausnahme von der Stadt und der Planungsstelle in das Verfahren eingetragen und werden im künftigen FNP 2030 nicht mehr ausgewiesen. Die derzeitige Einschätzung und Bewertung der Flächen im Umweltbericht ist aus unserer Sicht unzureichend bzw. fehlerhaft. Deshalb bitten wir um Prüfung und Änderung bzw. um die Herausnahme der Steckbriefe. Weiter gehen wir davon aus, dass sich die Untersuchungsergebnisse der klimaökologischen Bewertung auf alle Prüfflächen der Vertiefungskategorie "Westlich der Bahn" übertragen lassen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir um eine Nachbetrachtung.</p>
SWE Netz GmbH Ettlingen	keine Anmerkungen
TAL-OIL GmbH	<p>keine Bedenken oder Anregungen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Fortschreibung keine Bedenken. Wir regen an- sofern noch nicht geschehen- das RP Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie als Klimaschutzbehörde ebenfalls anzuhören.</p>
terranets bw GmbH	<p>Nach Ihren neuen Planungen „Flächen für Gewerbe“ sind mehrere Näherungen (s. Übersichtsplan) zu unseren Leitungen und Anlagen erkennbar, des Weiteren sind wir von den nachfolgend aufgeführten Flächen, mit jeweils einer unserer Gashochdruckleitungen, betroffen: Ettlingen, ET.2-G_016 Heiligenfeld, Süd Langensteinbach, KB.2-G-002 Schießhüttenäcker-Nordwest Langensteinbach, KB.2-G-003 Finkengrund Durch die Herausnahme der ausgewiesenen Fläche Leopoldshafen, EL.1-G_008_H Schröcker Tor wären wir hier nicht mehr betroffen. Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Jagdhütte - Blankenloch (RTN3), DN 400, Lampertheim - Blankenloch (RTN1), DN 600, Blankenloch - Leimersheim (RTN4), DN 500, Blankenloch - Neu-Ulm (SWB), DN 600, Blankenloch - Ba-</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>sel (RTS1), DN 400, die AL Langensteinbach (LSB), DN 250 sowie die zum Teil fertig gestellte und noch im Bau befindliche Nordschwarzwaldleitung (NOS), DN 600 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Bei Bepflanzungen ist der dinglich gesicherte Schutzstreifen nach den für Gashochdruckleitungen geltenden Vorschriften von jeglicher Bebauung und Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten. Geländeneiveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>
Kabel BW	keine Einwände
Verband Region Rhein-Neckar	<p>Die vom Nachbarschaftsverband gewählte Vorgehensweise für die FNP-Fortschreibung mit einer im Vorfeld erstellten Gewerbeflächenstudie ist unseres Erachtens als vorbildlich zu bewerten. Die wesentlichen Leitziele für die Neuausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung im Gebiet des NVK entsprechen auch unserer diesbezüglichen regionalplanerischen Konzeption in dem seit 15. Dezember 2014 rechtskräftigen einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Danach wurde auch in der Metropolregion Rhein-Neckar der Fokus bei der regionalplanerischen Ausweisung von Gewerbeflächen verstärkt auf qualitative Standortkriterien gerichtet, weniger auf eine rein quantitative Flächenerweiterung.</p> <p>Mit den raumordnerischen Grundprinzipien nur schwer vereinbar ist unseres Erachtens jedoch die dargelegte Position der oberen Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter Ziffer 2.4 der Begründung zum FNP 2030, wonach es für die Genehmigungsbehörde grundsätzlich unerheblich ist, wie sich die gewerblichen Neuausweisungen letztendlich räumlich auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden des NVK verteilen. Aus unserer Sicht bildet die Raumstruktur sowie das Zentrale-Ort-Konzept ein wesentliches Grundgerüst auch für die gewerbliche Siedlungsentwicklung.</p> <p>Hinsichtlich der beiden Planungsvarianten für die FNP-Fortschreibung unterstützen wir den kooperativen Ansatz entsprechend Option B, wonach die ermittelten Flächenkontingente möglichst in interkommunalen Gewerbegebieten an wenigen Standorten konzentriert werden sollen. Sehr positiv hervorheben möchten wir außerdem die unter Ziffer 6.2 der Begründung methodisch inhaltlich sehr fundiert und systematisch aufbereiteten Gebietssteckbriefe zu den einzelnen Prüfflächen. Insgesamt zeigt sich dabei, dass auch der NVK aus unterschiedlichen Gründen nur noch über eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Neuausweisungen verfügt. Deshalb erscheint es im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung geboten, sich noch intensiver auf vorhandene Innenentwicklungspotenziale (Konversions-, Brachflächen, Leerstände, Baulücken, etc.) zu konzentrieren, anstatt in dicht besiedelten Räumen wie dem NVK die Siedlungsflächen zu Lasten des ohnehin begrenzten Freiraums weiter auszudehnen. Die vorliegende FNP-Fortschreibung setzt sich mit dieser Problematik unseres Erachtens sehr konstruktiv auseinander.</p>
Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Gegen die dargestellte Neuausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung bestehen seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) für den Stadtkreis Karlsruhe grundsätzlich keine Einwendungen, da landeseigene Grundstücke von den Ausweisungen nicht tangiert sind.

Fortschreibung Flächennutzungsplan „Gewerbe“ - Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP_Fortschreibung\2_Gewerbe\01_Verfahren\Stellungnahmen Tabellen\1_frühzeitig\2015-03_Tab Gewerbe fruehzeitig ohne BE.doc

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	<p>Bezüglich der Vorschläge für die Neuausrichtung der Gewerbeflächenentwicklung sind landeseigene Flächen nur im Bereich RH.2-G-001.a LTZ Augustenberg betroffen. Grundsätzlich würden wir seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) die langfristige Entwicklung von Gewerbeflächen in diesem Bereich begrüßen, sollte das LTZ Augustenberg irgendwann seinen Standort in Forchheim aufgeben. Dies ist derzeit jedoch kein Thema. Der Standort Forchheim ist nach derzeitigem Stand gesichert.</p> <p>Für die weiteren Prüfflächen im Landkreis bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.</p>
<p>Zweckverband Abwasserverband Kammerforst</p>	<p>Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bewirkt Veränderungen im Gebiet der Stadt Stutensee, im Ortsteil Spöck. Der Ortsteil Spöck liegt im Verwaltungsbereich des Abwasserverbandes (AZV) Kammerforst bzw. der Zentralkläranlage Kammerforst. Durch die gegenüber dem Flächennutzungsplan 2010 veränderte Gebietsausweisung werden die Belange des Abwasserverbandes Kammerforst als öffentlicher Träger hinsichtlich der Entwässerungseinzugsgebietsflächen des bestehenden Regenwasserbehandlungskonzeptes (RWBK) tangiert. Im Ortsteil Spöck sind dies folgende Veränderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herausnahme der Flächenausweisung Gewerbe „Westl. Spechaa-Straße“ (ST-015) mit einer Fläche von 0,6 ha. ▪ Herausnahme der Flächenausweisung Gewerbe „Nördl. Spechaa-Straße“ (ST-019) mit einer Fläche von 0,9 ha. ▪ Planung einer Flächenausweisung FNP 2030 Gewerbe „Spöck-Nord“ (ST.2-G002) als Arrondierung des bestehenden nördl. gelegenen Gewerbegebiets mit einer Fläche von 0,3 ha. <p>Alle geplanten Flächenveränderungen betreffen die Regenentlastungsanlage IV bzw. das Zwischenhebewerk IV a über die Abwasser von Anteilen der Einzugsgebietsfläche des Ortsteils Spöck (Spöck-Nord) und des Ortsteils Neuthard (Neuthard-Süd) entwässert werden.</p> <p>Die Erschließung der neuen Flächen soll, sofern techn. möglich, im modifizierten System bzw. im modifizierten Mischsystem erfolgen.</p> <p>Durch die Flächenausweisung ergeben sich Flächenveränderungen im Regenwasserbehandlungskonzept im Ortsteil Spöck.</p> <p>Für das Einzugsgebiet der RE-Anlage IV ergibt sich eine Mehrfläche von Ared, was einem Zuwachs von 1,80 % entspricht. Bei einem Abgleich des bisherigen Berechnungsergebnisses zum Regenwasserbehandlungskonzept lässt die Aussage zu, dass diese Flächenverschiebung keine grundsätzliche Änderung beim derzeit aufgestellten Regenwasserbehandlungskonzept hat. Ggf. ist eine Anpassung der Drosselwassermengen notwendig. Detailliertere Aussagen hierzu können erst bei einer erneuten Berechnung mit einem mit dem AZV Kammerforst im Detail abgestimmten Berechnungsmodell erfolgen.</p>
<p>Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt</p>	<p>Für die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 „Flächen für Gewerbe“ ausgewiesenen gewerblichen Prüfflächen auf Gemarkung Stutensee bestehen seitens des Zweckverbands „Wasserversorgung Mittelhardt“ keine Planungen zur Neuerrichtung oder Erweiterung der Wasserversorgung, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieser Prüfflächen bedeutsam wären. Die Trinkwasserversorgung der zukünftigen Gewerbeflächen auf der Gemarkung Stutensee ist mit den bestehenden Wasserversorgungseinrichtungen gewährleistet.</p>